

Amtliches Bekanntmachungsblatt

- Amtsblatt des Märkischen Kreises-



 **Südwestfalen**
Regionale 2013

Nr. 1	Ausgegeben in Lüdenscheid am 30.12.2014	Jahrgang 2015
-------	---	---------------

Inhaltsverzeichnis		
10.12.2014	Zweckverband für psychologische Beratungen und Hilfen	Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes für psychologische Beratungen und Hilfen für das Haushaltsjahr 2015.....3
18.12.2014	Märkischer Kreis	Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung im Märkischen Kreis vom 18.12.2014.....7
18.12.2014	Märkischer Kreis	Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Bioabfallentsorgung im Märkischen Kreis vom 18.12.2014.....10
19.12.2014	Volkshochschulzweckverband Volmetal	Feststellung des Jahresabschlusses des Volkshochschulzweckverbandes Volmetal zum 31.12.2013.....13
17.12.2014	Stadt Hemer	XX. Nachtragssatzung vom 17.12.2014 zur Gebührensatzung über die öffentliche Abfallentsorgung in der Stadt Hemer vom 15.12.1993.....14
18.12.2014	Volkshochschulzweckverband Volmetal	5. Änderungssatzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Volkshochschule des Volkshochschulzweckverbandes Volmetal vom 01. August 2006.....15
22.12.2014	ZFA – Zweckverband für Abfallbeseitigung	Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes für Abfallbeseitigung für das Haushaltsjahr 2015.....17
17.12.2014	Stadt Hemer	Änderungssatzung vom 16.12.2014 zur Satzung für das Jugendamt der Stadt Hemer vom 17.03.2005, zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 12.09.2006.....21
16.12.2014	Stadt Hemer	Satzung zur Aufhebung der Betriebssatzung des „Zentralen Immobilienmanagements der Stadt Hemer“ (ZIM).....22
16.12.2014	Gemeinde Herscheid	Dritte Satzung vom 16. Dezember 2014 zur Änderung der Hundesteuersatzung der Gemeinde Herscheid vom 16. Dezember 1997.....22
17.12.2014	Stadt Hemer	5. Änderungssatzung vom 17.12.2014 zur Abwassersatzung der Stadt Hemer vom 2.7.1997.....23
15.12.2014	ZFA - Zweckverband für Abfallbeseitigung	Bekanntmachung des Jahresabschlusses auf den 31.12.2012 des Zweckverbandes für Abfallbeseitigung gem. § 92 (1) i. V. m. § 96 (2) GO NRW.....25
17.12.2014	Stadt Hemer	XV. Nachtragssatzung vom 17.12.2014 zur Gebührensatzung für die Entsorgung von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben in der Stadt Hemer vom 18.12.2001.....28

15.12.2014	ZFA - Zweckverband für Abfallbeseitigung	Bekanntmachung des Jahresabschlusses auf den 31.12.2013 des Zweckverbandes für Abfallbeseitigung gem. § 92 (1) i. V. m. § 96 (2) GO NRW.....	29
17.12.2014	Stadt Hemer	XVIII. Nachtragssatzung vom 17.12.2014 zur Gebührensatzung für die Entwässerung in der Stadt Hemer vom 03.02.1999.....	32
18.12.2014	Märkischer Kreis	Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Lüdenscheid und dem Märkischen Kreis zur Wahrnehmung der Aufgaben im Betreuungsrecht.....	33
30.12.2014	Stadt Plettenberg	Aufhebung der Satzung über die Einrichtung und Unterhaltung eines Übergangswohnheimes.....	34
19.12.2014	Stadt Menden (Sauerland)	Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Grundsteuern und die Gewerbesteuer in der Stadt Menden (Sauerland) vom 18.12.2014.....	35
19.12.2014	Stadt Menden (Sauerland)	Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Stadt Menden (Sauerland) (Zweitwohnungssteuersatzung).....	36
17.12.2014	Stadt Hemer	Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Stadt Hemer (Vergnügungssteuersatzung) vom 17.12.2014.....	39
16.12.2014	Märkischer Kreis	4. Änderungssatzung zur Gebührensatzung des Märkischen Kreises für die Rettungswachen in Trägerschaft des Märkischen Kreises vom 15.12.2008.....	43
16.12.2014	Märkischer Kreis	Gebührensatzung des Märkischen Kreises für die Inanspruchnahme der Leitstelle des Märkischen Kreises...44	44
16.12.2014	Märkischer Kreis	Gebührensatzung des Märkischen Kreises über die Inanspruchnahme der notärztlichen Versorgung im Märkischen Kreis.....	46
18.12.2014	Stadt Iserlohn	Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Iserlohn (Erste Änderung) mit Bekanntmachungsanordnung vom 18. Dezember 2014.....	48
17.12.2014	Stadt Iserlohn	Satzung zur Änderung der Satzung für die Volkshochschule der Stadt Iserlohn (1. Änderung) mit Bekanntmachungsanordnung vom 17. Dezember 2014.....	48
29.12.2014	Märkischer Kreis	Verfahren gemäß § 68 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz – WHG; Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) -Feststellung der UVP-Pflicht-; Bekanntgabe gemäß § 3a Satz 2, zweiter Halbsatz UVP, des Ergebnisses der Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVP.....	49
18.12.2014	Märkischer Kreis	Rechtsverordnung über die Bildung von Schuleinzugsbereichen für die Förderschulen in der Trägerschaft des Märkischen Kreises vom 18.12.2014.....	49

**Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung
des Zweckverbandes für psychologische Beratungen und Hilfen
für das Haushaltsjahr 2015**

1. Haushaltssatzung

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW.S. 666), zuletzt geändert durch Art. 3 ÄndG vom 1. 10. 2013 (GV. NRW. S. 564), hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes für psychologische Beratungen und Hilfen mit Beschluss vom 26. November 2014 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Zweckverbandes voraussichtlich anfallenden Erträge und notwendigen Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im **Ergebnisplan** mit

Gesamtbetrag der Erträge mit	1.137.371 EUR
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	1.137.371 EUR

im **Finanzplan** mit

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.137.871 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.122.871 EUR

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	0 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf festgesetzt.	20.000 EUR

§ 2

Kredite für Investitionen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Die Verringerung der Ausgleichsrücklage zum Ausgleich des Ergebnisplans wird nicht festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 250.000 EUR festgesetzt.

§ 6

entfällt

§ 7

Die vorläufige Verbandsumlage für das Haushaltsjahr wird gem. § 13 Abs. 1 der Zweckverbandssatzung auf 853.232 EUR festgesetzt. Sie ist von den Mitgliedern des Verbandes entsprechend dem Verteilungsmaßstab nach § 13 Abs. 2 Zweckverbandssatzung aufzubringen.

§ 8

Zur flexiblen Haushaltsbewirtschaftung werden gem. § 21 Abs. 1 GemHVO die Erträge und Aufwendungen sowie die Ein- und Auszahlungen der Produkte

- 003/001/001 Schulpsychologischer Dienst Iserlohn,
- 006/001/001 Psychologische Beratungen und Hilfen
- 016/001/001 Allgemeine Finanzwirtschaft

als gegenseitig deckungsfähig erklärt und zu einem Budget zusammengefasst. Das gleiche gilt für Ein- und Auszahlungen für Investitionen Die Differenz aus der Summe der Aufwendungen und der Summe der Erträge ist verbindlich.

Innerhalb des Budgets dienen gem. § 21 Abs. 2 GemHVO Mehrerträge zur Deckung von Mehraufwendungen. Das gleiche gilt für Ein- und Auszahlungen für Investitionen.

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Landrat des Märkischen Kreises als untere staatliche Verwaltungsbehörde, Lüdenscheid hat am 18. Dezember 2014 die von der Verbandsversammlung des Zweckverbandes für psychologische Beratungen und Hilfen für das Haushaltsjahr festgesetzte Verbandsumlage in Höhe von 853.232 EUR gem. § 19 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV NW S. 621) genehmigt.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Abs. 5 GO NW dem Landrat des Märkischen Kreises als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Lüdenscheid mit Schreiben vom 01. Dezember 2014 angezeigt worden.

Nach § 18 Abs. 1 GkG ist eine öffentliche Auslegung des Haushaltsplanes nicht erforderlich.

Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung oder Anzeige fehlt
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden
- c) der Vorstandsvorsteher hat den Beschluss der Verbandsversammlung des Zweckverbandes für psychologische Beratungen und Hilfen vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Zweckverband für psychologische Beratungen und Hilfen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Iserlohn, 22. Dezember 2014

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Walther', written in a cursive style.

Walther
Vorsitzende
der Verbandsversammlung

Aufstellungs- und Bestätigungsvermerk:

Der Entwurf der Haushaltssatzung für das Jahr 2015 wurde nach den Vorschriften des § 80 Abs. 1 GO aufgestellt und dem Vorstandsvorsteher zur Bestätigung vorgelegt.

Iserlohn, 10. November 2014

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Meinighaus', with a small horizontal tick mark above the end of the signature.

Meinighaus
Geschäftsführer

Der Entwurf der Haushaltssatzung wurde nach den Vorschriften des § 80 Abs. 2 GO bestätigt.

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Dr. Ahrens', written in a cursive style.

Dr. Ahrens
Verbandsvorsteher

Bekanntmachung des Märkischen Kreises**Satzung
über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung
im Märkischen Kreis vom 18.12.2014**

Aufgrund des § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 647) und der §§ 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NW S. 712), in der zur Zeit geltenden Fassung, sowie des § 17 der Satzung über die Abfallwirtschaft im Märkischen Kreis vom 19.05.2011 hat der Kreistag am 18.12.2014 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Gebührenpflicht**

Für die Inanspruchnahme der Abfallentsorgungseinrichtungen Deponie Lüdenscheid-Kleinleifringhausen und Müllheizkraftwerk Iserlohn, die insoweit gemäß § 1 Abs. 1 Satz 2 der Satzung über die Abfallwirtschaft im Märkischen Kreis (Abfallwirtschaftssatzung) vom 26.03.2007 eine wirtschaftliche Einheit darstellen, erhebt der Märkische Kreis Gebühren von den in § 2 bezeichneten Gebührenschuldern.

**§ 2
Gebührenpflichtige**

Gebührenpflichtig sind:

- a) die Städte und Gemeinden des Märkischen Kreises, soweit sie nicht Verbandsmitglieder des Zweckverbandes für Abfallbeseitigung, Iserlohn, sind
und
- b) der Zweckverband für Abfallbeseitigung in Iserlohn.

**§ 3
Gebührenmaßstab**

Für die Leistungen des Märkischen Kreises nach § 1 Abs. 1 haben die in § 2 genannten Gebührenpflichtigen Benutzungsgebühren zu entrichten, die sich nach dem Gewicht und der Art des angelieferten Abfalls richten.

**§ 4
Gebührensatz**

Die Gebühr beträgt:

- | | |
|----------------------------------|--------------------|
| - für kompostierbare Grünabfälle | 71,55 € je Tonne. |
| - für Restmüll | 190,39 € je Tonne. |

**§ 5
Vorausleistungen**

- (1) Auf die zu erwartende Gebühr wird eine Vorausleistung erhoben. Grundlage für die Vorausleistung ist der Gebührensatz nach § 4 sowie die voraussichtlichen Abfallmengen, die sich aus der Anlage zu dieser Satzung ergeben.
- (2) Die Vorausleistungen werden zum 01.01. jeden Jahres festgesetzt und sind jeweils zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. mit je ¼ des Jahresbetrages fällig.

**§ 6
Festsetzung der Gebühren**

- (1) Im 1. Halbjahr des nachfolgenden Jahres werden die Gebühren für das vorhergehende Jahr endgültig durch Bescheid festgesetzt.

- (2) Grundlage für die endgültige Gebühr für das vorhergehende Jahr ist der Gebührensatz nach § 4 der für das abzurechnende Jahr geltenden Gebührensatzung sowie die tatsächliche Abfallmenge, die von den Gebührenpflichtigen nach § 2 bei den Abfallentsorgungseinrichtungen des Märkischen Kreises in dem betreffenden Jahr angeliefert wurde. Die Vorausleistungen nach § 5 werden mit der endgültigen Gebühr verrechnet.

**§ 7
Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2015 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung im Märkischen Kreis vom 19.12.2013 außer Kraft.

**Anlage zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die
Abfallentsorgung im Märkischen Kreis für das Jahr 2015**

Berechnungsgrundlage für die Vorausleistungen nach § 5

Gebührenpflichtiger	kompostierbare Grünabfälle t	Restabfall T
Zweckverband für Abfallbeseitigung	21.200	57.350
Stadt Halver	750	2.950
Stadt Hemer	1.700	8.800
Gemeinde Herscheid	50	1.550
Stadt Kierspe	140	4.250
Stadt Lüdenscheid	5.100	19.300
Stadt Meinerzhagen	850	5.500
Stadt Neuenrade	600	850
Gemeinde Schalksmühle	310	2.450
Gesamt Märkischer Kreis	30.700	103.000

**Gebührenkalkulation 2015 für die Abfallbeseitigung
- Anteil hoheitliche Tätigkeit -**

Aufwand:

1. Abfallberatung (Verbraucherzentrale und Märkischer Kreis)	211.580,00 €
2. Allgemeine Verwaltungskosten	335.600,00 €
3. Abfallvermeidung, Konzept- sachbearbeitung usw.	<u>96.940,00 €</u>
4. <i>Zwischensumme</i>	<i>644.120,00 €</i>
5. von diesem Betrag entfallen auf die Selbstanlieferer:	128.824,00 €
6. auf die Städte und Gemeinden entfällt ein Betrag von:	515.296,00 €
Das ergibt bei 133.700 Tonnen	<u>= 3,85 € pro Tonne</u>

II

Bekanntmachungsanordnung

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung im Märkischen Kreis wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn:

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Landrat hat den Beschluss des Kreistages vorher beanstandet o d e r
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Märkischen Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lüdenscheid, den 18.12.2014

Thomas Gemke
Landrat

Bekanntmachung des Märkischen Kreises**Satzung
über die Erhebung von Gebühren für die Bioabfallentsorgung
im Märkischen Kreis vom 18.12.2014**

Aufgrund des § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen und der §§ 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen hat der Kreistag am 18.12.2014 folgende Satzung beschlossen:

§ 1**Gebührenpflicht**

Für die Inanspruchnahme seiner Einrichtung der Bioabfallentsorgung (öffentliche Einrichtung) erhebt der Märkische Kreis Gebühren von den in § 2 bezeichneten Gebührenpflichtigen.

§ 2**Gebührenpflichtige**

Gebührenpflichtig sind:

- a) die Städte und Gemeinden des Märkischen Kreises, soweit sie nicht Verbandsmitglieder des Zweckverbandes für Abfallbeseitigung, Iserlohn, sind
- und
- b) der Zweckverband für Abfallbeseitigung in Iserlohn.

§ 3**Gebührenmaßstab**

Für die Leistungen des Märkischen Kreises nach § 1 haben die in § 2 genannten Gebührenpflichtigen Benutzungsgebühren in Gestalt von Grund- und Leistungsgebühren zu entrichten. Die jährliche Grundgebühr richtet sich nach der Anzahl der bereitgestellten Bioabfallbehältnisse. Die Leistungsgebühr richtet sich nach dem Gewicht des angelieferten Bioabfalls.

§ 4**Gebührensatz**

Die Gebühr beträgt

(1) für die Städte Lüdenscheid und Neuenrade

Gebühr netto	57,14 € je angefangener Tonne
+ 19 % Mehrwertsteuer	<u>10,86 €</u> je angefangener Tonne
Gebühr brutto	<u>68,00 €</u> je angefangener Tonne;

(2) für die übrigen kreisangehörigen Städte und Gemeinden sowie für den Zweckverband für Abfallbeseitigung

Gebühr netto	1.157,89 € je 1.100l-Behälter
+ 19 % Mehrwertsteuer	<u>220,00 €</u> je 1.100l-Behälter
Gebühr brutto	<u>1.377,89 €</u> je 1.100l-Behälter,

Gebühr netto	57,14 € je angefangener Tonne
+ 19 % Mehrwertsteuer	<u>10,86 €</u> je angefangener Tonne
Gebühr brutto	<u>68,00 €</u> je angefangener Tonne.

§ 5

Vorausleistungen

- (1) Auf die zu erwartende Gebühr wird eine Vorausleistung erhoben. Grundlage für die Vorausleistung ist der Gebührensatz nach § 4 sowie die voraussichtlichen Abfallmengen, die sich aus der Anlage zu dieser Satzung ergeben.

Die Vorausleistungen werden zum 01.01. jeden Jahres festgesetzt und sind jeweils zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. mit je ¼ des Jahresbetrages fällig.

§ 6

Festsetzung der Gebühren

- (1) Im 1. Halbjahr des nachfolgenden Jahres werden die Gebühren für das vorhergehende Jahr endgültig durch Bescheid festgesetzt.
- (2) Grundlage für die endgültige Gebühr für das vorhergehende Jahr ist der Gebührensatz nach § 4 der für das abzurechnende Jahr geltenden Gebührensatzung sowie die Abfallmenge, die von den Gebührenpflichtigen nach § 2 in dem betreffenden Jahr angeliefert wurde. Die Vorausleistungen nach § 5 werden mit der endgültigen Gebühr verrechnet.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2015 in Kraft.

Bioabfallgebühr ab 01.01.2015

Anlage zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Bioabfallentsorgung

Leistungs- und Grundgebühr

a) Leistungsgebühr (Menge (t) über Einwohner)

Stadt / Gemeinde / Zweckverband	Einwohnerzahl (EWZ)	prognostizierte Menge t/Jahr	prognostizierte Menge t/EW/Jahr	€/t netto	Gebühr €/Stadt/Gemeinde/ Zweckverband brutto (incl. 19 %MwSt)
Halver	16.778	9,8	0,0006	57,14	666,37
Hemer	36.355	21,2	0,0006	57,14	1.441,53
Herscheid	7.338	4,3	0,0006	57,14	292,39
Kierspe	16.658	9,7	0,0006	57,14	659,57
Meinerzhagen	20.790	12,1	0,0006	57,14	822,76
Schalksmühle	11.038	6,5	0,0006	57,14	441,98
Zweckverband für Abfallbeseitigung:					
Altena	18.771	11,0	0,0006	57,14	
Balve	11.965	7,0	0,0006	57,14	
Iserlohn	95.416	55,8	0,0006	57,14	
Menden	55.163	32,2	0,0006	57,14	
Nachrodt-Wiblingwerde	6.670	3,9	0,0006	57,14	
Plettenberg	26.557	15,5	0,0006	57,14	
Werdohl	18.823	11,0	0,0006	57,14	
Summe Zweckverband für Abfallbeseitigung	233.365	136,4	0,0006	57,14	9.274,74
Zwischensumme	342.322	200,0	0,0006		13.599,34
Lüdenscheid	75.457	2.840,2	0,0376	57,14	193.123,94
Neuenrade	12.216	459,8	0,0376	57,14	31.264,84
Zwischensumme	87.673	3.300,0	0,0376		224.388,78
Summe Märkischer Kreis	429.995	3.500,0			237.988,12

b) Grundgebühr (Logistik über 1.100l-Behälter)

Stadt / Gemeinde / Zweckverband	prognostizierte Anzahl 1.100l-Behälter	€/1.100l-Behälter netto	Gebühr €/Stadt/Gemeinde/ Zweckverband brutto (incl. 19 % MwSt)
Halver	1	1.157,89	1.377,89
Hemer	1	1.157,89	1.377,89
Herscheid	1	1.157,89	1.377,89
Kierspe	1	1.157,89	1.377,89
Meinerzhagen	1	1.157,89	1.377,89
Schalksmühle	1	1.157,89	1.377,89
Zweckverband für Abfallbeseitigung:			
Altena	1		
Balve	1		
Iserlohn	5		
Menden	3		
Nachrodt-Wiblingwerde	1		
Plettenberg	1		
Werdohl	1		
Summe Zweckverband für Abfallbeseitigung	13	1.157,89	17.912,56
Summe Märkischer Kreis	19		26.179,90

II

Bekanntmachungsanordnung

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Bioabfallentsorgung im Märkischen Kreis wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn:

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Landrat hat den Beschluss des Kreistages vorher beanstandet o d e r
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Märkischen Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lüdenscheid, den 18.12.2014
Thomas Gemke
Landrat



Öffentliche Bekanntmachung des Volkshochschulzweckverbandes Volmetal

Feststellung des Jahresabschlusses des Volkshochschulzweckverbandes Volmetal zum 31.12.2013

1. Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses einschließlich Entlastung

1. Die Verbandsversammlung nimmt den Bestätigungsvermerk des Rechnungsprüfungsausschusses zur Prüfung des Jahresabschlusses 2013 des Volkshochschulzweckverbandes Volmetal, der sich auf die durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft SÜDWESTFALEN – REVISION GmbH, Lüdenscheid, vorgenommene Prüfung bezieht, zur Kenntnis.
2. Der Fehlbetrag aus der Ergebnisrechnung wird auf die Forderung gegen die Mitgliedskommunen angerechnet.
3. Der Jahresabschluss des Volkshochschulzweckverbandes Volmetal zum 31.12.2013 wird gem. § 96 GO NRW mit einer Bilanzsumme in Höhe von 1.323.632,85 EUR festgestellt.
4. Dem Vorstandsvorsteher wird ohne Einschränkung Entlastung erteilt.

2. Bekanntmachung:

Der Jahresabschluss 2013 des Volkshochschulzweckverbandes Volmetal wird hiermit gemäß § 96 Abs. 2 GO NRW öffentlich bekannt gemacht.

Der Jahresabschluss 2013 kann bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses in der Geschäftsstelle des Volkshochschulzweckverbandes Volmetal, Friedrich- Ebert- Str. 380, 58566 Kierspe eingesehen werden.

Kierspe, den 19.12.2014
Der Vorstandsvorsteher
F r a n k E m d e



Bekanntmachung der Stadt Hemer

XX. Nachtragssatzung vom 17.12.2014 zur Gebührensatzung über die öffentliche Abfallentsorgung in der Stadt Hemer vom 15.12.1993

Aufgrund

1. §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 878)
2. §§ 1,2, 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712 / SGV NRW 610), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 13. Dezember 2011 (GV. NRW. S. 687) und
3. § 9 Abs. 2 und 3 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Juni 1988 (GV. NRW. S. 250), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 21. März 2013 (GV. NRW. S. 148)

hat der Rat der Stadt Hemer am 16.12.2014 folgende XX. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung in der Stadt Hemer vom 15.12.1993 beschlossen:

§ 1

§ 5 erhält folgende Fassung:

§ 5

Gebührensätze

- (1) Die jährliche Benutzungsgebühr beim Umleersystem beträgt je aufgestelltem Müllgroßbehälter:

- 14-täglicher Abfuhrhythmus -

mit 60 l Fassungsvermögen	152 €
mit 80 l Fassungsvermögen	187 €
mit 120 l Fassungsvermögen	258 €
mit 240 l Fassungsvermögen	473 €
mit 360 l Fassungsvermögen	690 €

- wöchentlicher Abfuhrhythmus -

mit 770 l Fassungsvermögen	2.824 €
mit 1.100 l Fassungsvermögen	3.998 €
mit 2.500 l Fassungsvermögen	9.051 €
mit 5.000 l Fassungsvermögen	17.998 €

- (2) Die Benutzungsgebühr beim Wechselsystem beträgt je 100 kg Abfall = 34,61 €

§ 2

Diese Nachtragssatzung tritt zum 01.01.2015 in Kraft.

I. Übereinstimmungsbestätigung

Es wird bestätigt, dass der Wortlaut der vorstehenden XX. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung über die öffentliche Abfallentsorgung in der Stadt Hemer vom 15.12.1993 mit dem Beschluss des Rates der Stadt Hemer vom 16.12.2014 übereinstimmt und dass nach § 2 Absatz 1 und 2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung – BekanntmVO) vom 26. August 1999, zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. Mai 2014 (GV.NRW.S. 307), verfahren worden ist.

II. Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende XX. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung in der Stadt Hemer vom 15.12.1993 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird gleichzeitig darauf hingewiesen, daß eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Nachtragssatzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hemer vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hemer, 17. Dezember 2014

Der Bürgermeister
Gez. Michael Esken



Bekanntmachung des Volkshochschulzweckverbandes Volmetal

5. Änderungssatzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Volkshochschule des Volkshochschulzweckverbandes Volmetal vom 01. August 2006

I.

Aufgrund des § 8 Abs. 4 des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 01.10.1979 (GV.NRW.S.621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.10.2012 (GV.NRW.S.474), des Weiterbildungsgesetzes vom 14.04.2000 (GV.NRW. S.390) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV.NRW.S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2011 (GV.NRW.S. 687) in den zur Zeit geltenden Fassungen beschließt die Verbandsversammlung:

§ 1

§ 1 Abs. 2 der Gebührensatzung wird wie folgt geändert:

(2) Gebühren werden, soweit nicht besondere Bestimmungen dieser Gebührensatzung zu berücksichtigen sind, wie folgt pro Unterrichtsstunde und Teilnehmer erhoben:

1. für Lehrveranstaltungen im Bereich

a) der politischen und kulturellen Bildung	1,90 €	
b) der Familienbildung und Pädagogik	1,90 €	
c) Deutsch als Fremdsprache	2,10 €	
d) Integrationskurse	2,35 €	
e) Fremdsprachen	2,10 €	
f) der arbeitswelt- und berufsbezogenen Bildung	2,20 €	
g) der abschlussbezogenen Zertifikatskurse	2,20 €	
h) der Gesundheitsbildung	2,20 €	
i) Freizeitorientierte Bildung	2,20 €	
2. Kleingruppenkurse (5 – 7 TN)	5,00 €	
3. für Sonderveranstaltungen wie Einzelvorträge, kulturelle Veranstaltungen etc. je Veranstaltung und Teilnehmer	4,00 bis 20,00 €	
4. - für Lehrveranstaltungen im Rahmen des Angebotes „Bildung auf Bestellung“, - besondere Lehrgänge der beruflichen Bildung, - Angebote in Kooperation mit anderen Bildungsträgern, - Angebote mit speziellen Lehrinhalten oder für besondere Zielgruppen		mindestens Ausgaben deckend, die Festlegung der Gebühr im Einzelfall erfolgt durch die VHS-Leitung
5. für Studienreisen, Studienfahrten und sonstige Kooperationsmaßnahmen		mindestens Ausgaben deckend

§ 2

Diese Änderungen treten am 01.08.2015 in Kraft.

II.

Die vorstehende Änderungssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

III.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Verbandsvorsteher hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Volkshochschulzweckverband Volmetal vorher gerügt worden und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kierspe, den 18.12.2014

Der Verbandsvorsteher

E M D E

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes für Abfallbeseitigung für das Haushaltsjahr 2015

1. Haushaltssatzung

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW.S. 666), zuletzt geändert durch Art. 3 ÄndG vom 1. 10. 2013 (GV. NRW. S. 564), hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes für Abfallbeseitigung mit Beschluss vom 27. November 2014 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Zweckverbandes voraussichtlich anfallenden Erträge und notwendigen Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im **Ergebnisplan** mit

Gesamtbetrag der Erträge mit	28.661.118 EUR
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	28.661.118 EUR

im **Finanzplan** mit

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	28.671.118 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	28.612.660 EUR

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	0 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf festgesetzt.	131.000 EUR

§ 2

Kredite für Investitionen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Die Verringerung der Ausgleichsrücklage zum Ausgleich des Ergebnisplans wird nicht festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 5.000.000 EUR festgesetzt.

§ 6

entfällt

§ 7

Die vorläufige Verbandsumlage für das Haushaltsjahr wird gem. § 16 Abs. 2 Satz 1 der Zweckverbandssatzung auf 26.456.618 EUR festgesetzt. Sie ist von den Mitgliedern des Verbandes entsprechend dem Verteilungsmaßstab nach § 16 Abs. 1 Zweckverbandssatzung aufzubringen.

§ 8

Zur flexiblen Haushaltsbewirtschaftung werden gem. § 21 Abs. 1 GemHVO die Erträge und Aufwendungen sowie die Ein- und Auszahlungen der Produkte 011/001/001 (Ver- und Entsorgung Abfallbeseitigung) und 016/001/001 (Allgemeine Finanzwirtschaft Abfallbeseitigung) als gegenseitig deckungsfähig erklärt und zu einem Budget zusammengefasst. Das gleiche gilt für Ein- und Auszahlungen für Investitionen. Die Differenz aus der Summe der Aufwendungen und der Summe der Erträge ist verbindlich.

Innerhalb des Budgets dienen gem. § 21 Abs. 2 GemHVO Mehrerträge zur Deckung von Mehraufwendungen. Das gleiche gilt für Ein- und Auszahlungen für Investitionen.

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Landrat des Märkischen Kreises als untere staatliche Verwaltungsbehörde, Lüdenscheid hat am 18. Dezember 2014 die von der Verbandsversammlung des Zweckverbandes für Abfallbeseitigung für das Haushaltsjahr 2015 festgesetzte Verbandsumlage in Höhe von 26.456.618 EUR gem. § 19 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV NW S. 621) genehmigt.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Abs. 5 GO NW dem Landrat des Märkischen Kreises als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Lüdenscheid mit Schreiben vom 01. Dezember 2014 angezeigt worden.

Nach § 18 Abs. 1 GkG ist eine öffentliche Auslegung des Haushaltsplanes nicht erforderlich.

Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung oder Anzeige fehlt
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden
- c) der Verbandsvorsteher hat den Beschluss der Verbandsversammlung des Zweckverbandes für Abfallbeseitigung vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Zweckverband für Abfallbeseitigung vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Iserlohn, 22. Dezember 2014



Scheffler
Vorsitzender
der Verbandsversammlung

Aufstellungs- und Bestätigungsvermerk:

Der Entwurf der Haushaltssatzung für das Jahr 2015 wurde nach den Vorschriften des § 80 Abs. 1 GO aufgestellt und dem Verbandsvorsteher zur Bestätigung vorgelegt.

Iserlohn, 13. November 2014



Meiringhaus
Geschäftsführer

Der Entwurf der Haushaltssatzung wurde nach den Vorschriften des § 80 Abs. 2 GO bestätigt.



Dr. Ahrens
Verbandsvorsteher



Bekanntmachung der Stadt Hemer

Änderungssatzung vom 16.12.2014 zur Satzung für das Jugendamt der Stadt Hemer vom 17.03.2005,

zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 12.09.2006

Der Rat der Stadt Hemer hat am 16.12.2014 aufgrund der Änderungen im

Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz - KiBiz) - Viertes Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes - SGB VIII – zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Juni 2014 (GV.NRW.S.462)

und

§5 Abs. 1 Ziffer 9 des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes –AG-KJHG-, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. Juni 2014

folgende Änderungssatzung zur Satzung für das Jugendamt der Stadt Hemer vom 17.03.2005 beschlossen:

Artikel 1:

§4 Abs. 3 ist zu ergänzen um den Buchstabe i):

„ i) eine Vertreterin oder ein Vertreter aus dem Jugendamtselternbeirat“.

Neu einzufügen ist: „§4 Abs. 4: Weitere fachkundige Personen können durch Beschluss des Kinder- und Jugendhilfeausschusses zu den Sitzungen hinzu gezogen werden.“

Die Regelungen des § 5 Abs. 2, Buchstaben d – g sind aufgehoben.

§5 Abs. 2, Buchstabe h) wird zu Buchstabe d).

Artikel 2:

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

I. Übereinstimmungsbestätigung:

Es wird bestätigt, dass der Wortlaut der vorstehenden Änderungssatzung vom 16.12.2014 zur Satzung für das Jugendamt der Stadt Hemer vom 17.03.2005 mit dem Ratsbeschluss vom 16.12.2014 des Rates der Stadt Hemer übereinstimmt und dass nach § 2 Absatz 1 und 2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung – BekanntmVO) vom 26. August 1999, zuletzt geändert durch VO vom 5. August 2009 (GV. NRW. S. 442, ber. S. 481), verfahren worden ist.

II. Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Änderungssatzung vom 16.12.2014 zur Satzung für das Jugendamt der Stadt Hemer vom 17.03.2005 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird gleichzeitig darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) beim Zustandekommen dieser Gebührensatzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hemer vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hemer, 17.12.2014

Der Bürgermeister
Gez. Michael Esken



Bekanntmachung der Stadt Hemer

Satzung zur Aufhebung der Betriebssatzung des „Zentralen Immobilienmanagements der Stadt Hemer“ (ZIM)

Aufgrund der §§ 7 und 107 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19.12.2013 (GV NRW S. 878), in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.11.2004 (GV. NRW. S. 644, ber. GV. NRW. 2005 S. 15), hat der Rat der Stadt Hemer in seiner Sitzung vom 16.12.2014 folgende Satzung zur Aufhebung der Betriebssatzung des „Zentralen Immobilienmanagements der Stadt Hemer“ (ZIM) vom 13.12.2005 beschlossen:

§ 1

Die Betriebssatzung des „Zentralen Immobilienmanagements der Stadt Hemer“ (ZIM) vom 13.12.2005, zuletzt geändert durch die 2. Änderungssatzung vom 11.12.2012, wird aufgehoben.

§ 2

Diese Satzung tritt zum 01.01.2015 in Kraft.

I. Übereinstimmungsbestätigung:

Es wird bestätigt, dass der Wortlaut der vorstehenden Satzung zur Aufhebung der Betriebssatzung des „Zentralen Immobilienmanagements der Stadt Hemer“ (ZIM) mit dem Ratsbeschluss vom 16.12.2014 des Rates der Stadt Hemer übereinstimmt und dass nach § 2 Absatz 1 und 2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung – BekanntmVO) vom 26. August 1999, zuletzt geändert durch VO vom 5. August 2009 (GV. NRW. S. 442, ber. S. 481), verfahren worden ist.

II. Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Aufhebungssatzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird gleichzeitig darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) beim Zustandekommen dieser Gebührensatzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hemer vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hemer, 16.12.2014

Der Bürgermeister
Gez. Michael Esken



Bekanntmachung der Gemeinde Herscheid

I.

Dritte Satzung vom 16. Dezember 2014 zur Änderung der Hundesteuersatzung der Gemeinde Herscheid vom 16. Dezember 1997

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen i. d. F. der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 878) und der §§ 3 und 20 Abs. 2 Buchst. b) des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712/SGV. NRW. 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2011 (GV. NRW. S. 687), hat der Rat der Gemeinde Herscheid in seiner Sitzung am 15.12.2014 folgende Änderungssatzung der Hundesteuersatzung vom 16. Dezember 1997 beschlossen:

§ 1

§ 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden bei den folgenden Buchstaben die Steuersätze wie folgt ersetzt:
 - a) : „54,00 €“ durch „67,50 €“
 - b) : „72,00 €“ durch „90,00 €“
 - c) : „84,00 €“ durch „105,00 €“
 - d) : „480,00 €“ durch „525,00 €“
- b) In Absatz 2 Buchstabe b) wird der Punkt nach dem Wort „haben“ durch ein Semikolon ersetzt.
- c) Nach Absatz 2 Buchstabe b) werden folgende Ergänzungen eingefügt:

- c) die in gefahrdrohender Weise einen Menschen angesprungen haben;
- d) die bewiesen haben, dass sie unkontrolliert Wild, Vieh, Katzen oder Hunde hetzen oder reißen.“

§ 2

§ 3 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

- (2) Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für Hunde, die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe Blinder, Tauber oder sonst hilfloser Personen dienen. Sonst hilflose Personen sind solche Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen „B“, „BL“, „aG“, „GL“ oder „H“ besitzen.“

§ 3

In § 4 Abs. 1 Buchstabe b) wird „Hunde, die als Melde-, Sanitäts- oder Schutzhunde verwendet werden“ in „Hunde, die zu Melde-, Sanitäts- oder Schutzzwecken verwendet werden“ geändert.

§ 4

§ 9 wird wie folgt geändert:

- a) Die Worte „zuletzt geändert durch Verordnung vom 28. April 2005 (GV NW S. 488)“ werden ersetzt durch „zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2011 (GV. NRW. S. 687)“.

§ 5

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2015 in Kraft.

II.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Herscheid, 16.12.2014

Der Bürgermeister
S c h m a l e n b a c h



Bekanntmachung der Stadt Hemer

5. Änderungssatzung vom 17.12.2014 zur Abwassersatzung der Stadt Hemer vom 2.7.1997

Aufgrund

- §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung 14.7.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 19.12.2013 (GV. NRW. S. 878),
- §§ 60, 61 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.7.2009 (BGBl. I 2009, S. 2585, zuletzt geändert durch Art. 4 Abs. 76 des Gesetzes vom 7.08.2013 – BGBl. I 2013, S. 3154),
- § 53 Abs. 1 e Satz 1 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz –LWG-) vom 25.6.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 05.03.2013 (GV. NRW. 2013, S. 133) sowie
- der Verordnung zur Selbstüberwachung von Abwasseranlagen (Selbstüberwachungsverordnung Abwasser -SüwVO Abw-) vom 17.10.2013 (GV. NRW. 2013, S. 602)

hat der Rat der Stadt Hemer am 16.12.2014 folgende 5. Änderungssatzung zur Abwassersatzung vom 2.7.1997 beschlossen:

§ 1

§ 10 erhält folgende Fassung:

Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen

- (1) Für die Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen gilt die Verordnung zur Selbstüberwachung von Abwasseranlagen (Selbstüberwachungsverordnung Abwasser – SüwVO Abw). Private Abwasserleitungen sind gemäß den §§ 60, 61 WHG, § 61 Abs. 1 LWG, § 8 Abs. 1 SüwVO Abw so zu errichten und zu betreiben, dass die Anforder-

- rungen an die Abwasserbeseitigung eingehalten werden. Hierzu gehört auch die ordnungsgemäße Erfüllung der Abwasserüberlassungspflicht nach § 53 Abs. 1c LWG NRW gegenüber der Stadt Hemer.
- (2) Zustands- und Funktionsprüfungen an privaten Abwasserleitungen dürfen nur durch anerkannte Sachkundige gemäß § 12 SÜwVO Abw durchgeführt werden.
- (3) Nach § 7 Satz 1 SÜwVO Abw sind im Erdreich oder unzugänglich verlegte private Abwasserleitungen zum Sammeln oder Fortleiten von Schmutzwasser oder mit diesem vermischtem Niederschlagswasser einschließlich verzweigter Leitungen unter der Keller-Bodenplatte oder der Bodenplatte des Gebäudes ohne Keller sowie zugehörige Einsteigeschächte oder Inspektionsöffnungen zu prüfen. Ausgenommen von der Prüfpflicht sind nach § 7 Satz 2 SÜwVO Abw Abwasserleitungen, die zur alleinigen Ableitung von Niederschlagswasser dienen und Leitungen, die in dichten Schutzrohren so verlegt sind, dass austretendes Abwasser aufgefangen und erkannt wird.
- (4) Für welche Grundstücke und zu welchem Zeitpunkt eine Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen durchzuführen ist, ergibt sich aus den §§ 7 bis 9 SÜwVO Abw. Nach § 8 Abs. 2 SÜwVO Abw hat der Eigentümer des Grundstücks bzw. nach § 8 Abs. 6 SÜwVO Abw der Erbbauberechtigte private Abwasserleitungen, die Schmutzwasser führen, nach ihrer Errichtung oder nach ihrer wesentlichen Änderung unverzüglich von Sachkundigen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik auf deren Zustand und Funktionstüchtigkeit prüfen zu lassen. Die Prüfpflicht und Prüf Fristen für bestehende Abwasserleitungen ergeben sich im Übrigen aus § 8 Abs. 3 und Abs. 4 SÜwVO Abw.
- (5) Zustands- und Funktionsprüfungen müssen nach § 9 Abs. 1 SÜwVO Abw nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik durchgeführt werden. Nach § 8 Abs. 1 Satz 4 SÜwVO Abw gelten die DIN 1986 Teil 30 und die DIN EN 1610 als allgemein anerkannte Regeln der Technik, soweit die SÜwVO Abw keine abweichenden Regelungen trifft.
- (6) Nach § 9 Abs. 2 Satz 1 SÜwVO Abw ist das Ergebnis der Zustands- und Funktionsprüfung in einer Bescheinigung gemäß Anlage 2 der SÜwVO Abw zu dokumentieren. Dabei sind der Bescheinigung die in § 9 Abs. 2 Satz 2 SÜwVO Abw genannten Anlagen beizufügen. Den Prüfpflichtigen wird empfohlen, der Stadt Hemer diese Bescheinigung nebst Anlagen unverzüglich nach Erhalt vom Sachkundigen vorzulegen, damit eine zeitnahe Hilfestellung durch die Stadt erfolgen kann.
- (7) Private Abwasserleitungen, die nach dem 01.01.1996 auf Zustand und Funktionstüchtigkeit geprüft worden sind, bedürfen nach § 11 SÜwVO Abw keiner erneuten Prüfung, sofern Prüfung und Prüfbescheinigung den zum Zeit-

punkt der Prüfung geltenden Anforderungen entsprochen haben.

- (8) Die Sanierungsnotwendigkeit und der Sanierungszeitpunkt ergeben sich grundsätzlich aus § 10 Abs. 1 SÜwVO Abw. Über mögliche Abweichungen von den Sanierungsfristen in § 10 Abs. 1 SÜwVO Abw kann die Stadt gemäß § 10 Abs. 2 Satz 1 SÜwVO Abw nach pflichtgemäßem Ermessen im Einzelfall entscheiden.

§ 2

Der bisherige Text in § 24 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe h) entfällt.

Die in § 24 Abs. 1 Satz 2 unter den Buchstaben i) bis q) einzeln aufgelisteten Ordnungswidrigkeitstatbestände werden neu unter den Buchstaben h) bis p) aufgelistet.

§ 3

Diese 5. Änderungssatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

I. Übereinstimmungsbestätigung:

Es wird bestätigt, dass der Wortlaut der vorstehenden 5. Änderungssatzung vom 17.12.2014 zur Abwassersatzung der Stadt Hemer vom 2.7.1997 mit dem Beschluss des Rates der Stadt Hemer vom 16.12.2014 übereinstimmt und dass nach § 2 Absatz 1 und 2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung – BekanntmVO) vom 26. August 1999, zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. Mai 2014 (GV. NRW. S. 307), Verfahren worden ist.

II. Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hemer, 17.12.2014
Der Bürgermeister
gez.
Michael Esken

Bekanntmachung des Jahresabschlusses auf den 31.12.2012 des Zweckverbandes für Abfallbeseitigung gemäß §92 (1) i. V. m. § 96 (2) GO NRW

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes für Abfallbeseitigung mit Sitz in Iserlohn, hat in öffentlicher Sitzung am Donnerstag, 19.05.2014, folgenden einstimmigen Beschluss gefasst:

- 1. Die Verbandsversammlung nimmt den Prüfungsbericht zum Jahresabschluss 2012 zur Kenntnis und stellt den Jahresabschluss gem. § 96 Abs. 1 GO NRW mit einer Bilanzsumme von 6.827.141,50 EUR fest.**
- 2. Gem. § 16 Abs. 2 Satz 3 Verbandssatzung wird die endgültige Verbandsumlage für das Haushaltsjahr 2012 auf 25.080.452,30 EUR festgesetzt.**
- 3. Dem Vorstandsvorsteher wird gem. § 18 GkG in Verbindung mit § 96 Abs. 1 GO NW in Verbindung mit § 9 Abs. 1 Ziff. 9 Verbandssatzung für das Haushaltsjahr 2012 vorbehaltlos Entlastung erteilt.**

Das Druckwerk zum Jahresabschluss auf den 31. Dezember 2012 wird in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes für Abfallbeseitigung, Corunnastraße 50, 58636 Iserlohn während der Bürozeiten bis zur Feststellung des Jahresabschlusses 2014 zur Einsichtnahme verfügbar gehalten.

Die wesentlichen Bilanzpositionen, sowie die Ergebnisrechnung stellen sich wie folgt dar:

Festgestellter Jahresabschluss auf den 31. Dezember 2012

	2012 TEUR	Vorjahr TEUR
AKTIVA	-	-
1. Anlagevermögen		
1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände	1	-
1.2 Sachanlagen		
1.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte		
1.2.2.4 Sonstige Dienst-, Geschäfts- und Betriebsgebäude	2.350	2.418
1.2.6 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	10	10
1.2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung	23	31
2 Umlaufvermögen		
2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		
2.2.1 Öffentlich-rechtliche Forderungen und Forderungen aus Transferleistungen	3	2
2.2.2 Privatrechtliche Forderungen	112	127
2.2.3 Sonstige Vermögensgegenstände	1	1
2.4 Liquide Mittel	4.322	3.985
3. Aktive Rechnungsabgrenzung	5	5
	6.827	6.579

	2012 TEUR	Vorjahr TEUR
PASSIVA	-	-
1. Eigenkapital		
1.1 Allgemeine Rücklage	656	656
1.3 Ausgleichsrücklage	328	328
1.4 Gewinnvortrag		
1.5 Jahresüberschuss	589	1.755
3. Rückstellungen		
3.1 Pensions- und Beihilferückstellungen und	1.036	1.022
3.3 Instandhaltungsrückstellungen	100	100
3.4 Sonstige Rückstellungen	38	38
4. Verbindlichkeiten		
4.2 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen		
4.2.5 vom privaten Kreditmarkt	1.463	1.502
4.5 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	845	1.172
4.7 Sonstige Verbindlichkeiten	1.772	6
	6.827	6.579

Ergebnisrechnung auf den 31. Dezember 2012

	2012 TEUR	Vorjahr TEUR
1 Steuern und ähnliche Angaben	-	-
2 + Zuwendungen und allgemeine Umlagen	25.670	26.065
3 + Sonstige Transfererträge	-	-
4 + Öffentl.-rechtl. Leistungsentgelte	-	-
5 + Privatrechtl. Leistungsentgelte	2.088	2.506
6 + Kostenerstattungen und Kostenumlagen	-	-
7 + Sonstige ordentliche Erträge	7	11
8 + Aktivierte Eigenleistungen	-	-
9 +/- Bestandsveränderungen	-	-
10 = Ordentliche Erträge	27.765	28.582
11 - Personalaufwendungen	553	535
12 - Versorgungsaufwendungen	8	8
13 - Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	24.810	24.446
14 - Bilanzielle Abschreibungen	83	84
15 - Transferaufwendungen	-	-
16 - Sonstige ordentliche Aufwendungen	1.673	1.734
17 = Ordentliche Aufwendungen	27.127	26.807
18 = Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit (Zeilen 10 u. 17)	638	1.775
19 + Finanzerträge	16	46
20 - Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	65	66
21 = Finanzergebnis (Zeilen 19 u. 20)	-49	-20
22 = Ordentliches Ergebnis (Zeilen 18 u. 21)	589	1.755
23 + Außerordentliche Erträge	-	-
24 - Außerordentliche Aufwendungen	-	-
25 = Außerordentliches Ergebnis (Zeilen 23 u. 24)	-	-
26 = Jahresergebnis (Zeilen 22 u. 25)	589	1.755

Iserlohn, 15.12.2014

Der Vorstandsvorsteher



Bekanntmachung der Stadt Hemer

XV. Nachtragssatzung vom 17.12.2014 zur Gebührensatzung für die Entsorgung von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben in der Stadt Hemer vom 18.12.2001

Aufgrund

1. §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666 / SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19.12.2013 (GV. NRW. S. 878),
2. §§ 1, 2, 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2011 (GV. NRW. S. 687) und
3. §§ 53c, 64 und 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz -LWG-) vom 25.06.1995 (GV. NRW. S. 926), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5.03.2013 ([GV. NRW. S. 133](#)),

hat der Rat der Stadt Hemer am 16.12.2014 folgende XV. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung für die Entsorgung von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben in der Stadt Hemer vom 18.12.2001 beschlossen:

§ 1

§ 3 erhält folgende Fassung:

Für das Abfahren und die Behandlung von Klärschlamm aus Kleinkläranlagen werden folgende Gebührensätze zugrunde gelegt:

- a) Die Grundgebühr beträgt pro Person und Jahr 68,89 €
- b) Die Abfuhrkosten betragen 26,76 € / cbm abgefahrenen Klärschlammes.

§ 2

§ 4 erhält folgende Fassung:

- a) Die Grundgebühr beträgt pro Person und Jahr 68,89 €
- b) Die Abfuhrkosten betragen 24,20 € / cbm abgefahrenen Grubeninhalts.

§ 3

Diese Nachtragssatzung tritt zum 01.01.2015 in Kraft.

I. Übereinstimmungsbestätigung:

Es wird bestätigt, dass der Wortlaut der vorstehenden XV. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung für die Entsorgung von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben in der Stadt Hemer vom 18.12.2001 mit dem Beschluss des Rates der Stadt Hemer vom 16.12.2014 übereinstimmt und dass nach § 2 Absatz 1 und 2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung – BekanntmVO) vom 26. August 1999, zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. Mai 2014 (GV. NRW. S. 307), verfahren worden ist.

II. Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hemer vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hemer, 17.12.2014

Der Bürgermeister
gez.
Michael Esken

Bekanntmachung des Jahresabschlusses auf den 31.12.2013 des Zweckverbandes für Abfallbeseitigung gemäß §92 (1) i. V. m. § 96 (2) GO NRW

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes für Abfallbeseitigung mit Sitz in Iserlohn, hat in öffentlicher Sitzung am Donnerstag, 27.11.2014, folgenden einstimmigen Beschluss gefasst:

- 1. Die Verbandsversammlung nimmt den Prüfungsbericht zum Jahresabschluss 2013 zur Kenntnis und stellt den Jahresabschluss gem. § 96 Abs. 1 GO NRW mit einer Bilanzsumme von 5.789.413,44 EUR fest.**
- 2. Gem. § 16 Abs. 2 Satz 3 Verbandssatzung wird die endgültige Verbandsumlage für das Haushaltsjahr 2013 auf 24.938.083,63 EUR festgesetzt.**
- 3. Dem Vorstandsvorsteher wird gem. § 18 GkG in Verbindung mit § 96 Abs. 1 GO NW in Verbindung mit § 9 Abs. 1 Ziff. 9 Verbandssatzung für das Haushaltsjahr 2013 vorbehaltlos Entlastung erteilt.**

Das Druckwerk zum Jahresabschluss auf den 31. Dezember 2013 wird in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes für Abfallbeseitigung, Corunnastraße 50, 58636 Iserlohn während der Bürozeiten bis zur Feststellung des Jahresabschlusses 2014 zur Einsichtnahme verfügbar gehalten.

Die wesentlichen Bilanzpositionen, sowie die Ergebnisrechnung stellen sich wie folgt dar:

Festgestellter Jahresabschluss auf den 31. Dezember 2013

	2013 TEUR	Vorjahr TEUR
AKTIVA		
1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände		1
1.2 Sachanlagen		
1.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte		
1.2.2.4 Sonstige Dienst-, Geschäfts- und Betriebsgebäude	2.283	2.350
1.2.6 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	8	10
1.2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung	23	23
2 Umlaufvermögen		
2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		
2.2.1 Öffentlich-rechtliche Forderungen und Forderungen aus Transferleistungen	2	3
2.2.2 Privatrechtliche Forderungen	639	112
2.2.3 Sonstige Vermögensgegenstände		1
2.4 Liquide Mittel	2.829	4.322
3. Aktive Rechnungsabgrenzung	5	5
	5.789	6.827

	2013 TEUR	2013 TEUR
PASSIVA	-	-
1. Eigenkapital		
1.1 Allgemeine Rücklage	656	656
1.3 Ausgleichsrücklage	328	328
1.4 Gewinnvortrag		
1.5 Jahresüberschuss	1.231	589
3. Rückstellungen		
3.1 Pensions- und Beihilferückstellungen	1.048	1.036
3.3 Instandhaltungsrückstellungen	58	100
3.4 Sonstige Rückstellungen	43	38
4. Verbindlichkeiten		
4.2 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen		
4.2.5 vom privaten Kreditmarkt	1.422	1.463
4.5 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	996	845
4.7 Sonstige Verbindlichkeiten	8	1.772
	5.789	6.827

Ergebnisrechnung auf den 31. Dezember 2013

	2013 TEUR	Vorjahr TEUR
1 Steuern und ähnliche Angaben	-	-
2 + Zuwendungen und allgemeine Umlagen	26.169	25.670
3 + Sonstige Transfererträge	-	-
4 + Öffentl.-rechtl. Leistungsentgelte	-	-
5 + Privatrechtl. Leistungsentgelte	2.003	2.088
6 + Kostenerstattungen und Kostenumlagen	-	-
7 + Sonstige ordentliche Erträge	8	7
8 + Aktivierte Eigenleistungen	-	-
9 +/- Bestandsveränderungen	-	-
10 = Ordentliche Erträge	28.180	27.765
11 - Personalaufwendungen	617	553
12 - Versorgungsaufwendungen	-	8
13 - Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	24.386	24.810
14 - Bilanzielle Abschreibungen	83	83
15 - Transferaufwendungen	-	-
16 - Sonstige ordentliche Aufwendungen	1.809	1.673
17 = Ordentliche Aufwendungen	26.895	27.127
18 = Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit (Zeilen 10 u. 17)	1.285	638
19 + Finanzerträge	7	16
20 - Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	62	65
21 = Finanzergebnis (Zeilen 19 u. 20)	-55	-49
22 = Ordentliches Ergebnis (Zeilen 18 u. 21)	1.231	589
23 + Außerordentliche Erträge	-	-
24 - Außerordentliche Aufwendungen	-	-
25 = Außerordentliches Ergebnis (Zeilen 23 u. 24)	-	-
26 = Jahresergebnis (Zeilen 22 u. 25)	1.231	589

Iserlohn, 15.12.2014

Der Verbandsvorsteher



Bekanntmachung der Stadt Hemer

XVIII. Nachtragssatzung vom 17.12.2014 zur Gebührensatzung für die Entwässerung in der Stadt Hemer vom 3.2.1999

Aufgrund

1. §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666 / SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19.12.2013 (GV. NRW. S. 878),
2. §§ 1, 2, 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712 / SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2011 (GV. NRW. 687),
3. §§ 53c, 64 und 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz -LWG-) vom 25.06.1995 (GV NRW S. 926 / SGV NRW 77),
4. § 22 der Abwassersatzung der Stadt Hemer vom 2.7.1997 (Amtliches Bekanntmachungsblatt des Märkischen Kreises, Nr. 29, vom 11.07.1997), zuletzt geändert durch die 4. Änderungssatzung vom 16.12.2009 (Amtliches Bekanntmachungsblatt des Märkischen Kreises, Nr. 53, vom 23.12.2009),

hat der Rat der Stadt Hemer am 16.12.2014 folgende XVIII. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung für die Entwässerung in der Stadt Hemer vom 03.02.1999 beschlossen:

§ 1

§ 5 Absätze 1, 2 a und 2 b – Gebührensätze – erhalten folgende Fassung:

(1) Die Schmutzwassergebühr gemäß § 2 dieser Satzung beträgt 2,57 € je cbm. Bei Gebührenpflichtigen, die in den Fällen des § 7 KAG vom Ruhrverband zu Verbandslasten oder Abgaben herangezogen werden, ermäßigt sich die an die Stadt zu zahlende Benutzungsgebühr auf 1,06 € je cbm.

(2 a) Die Niederschlagswassergebühr gemäß § 3 dieser Satzung beträgt 0,76 € je qm bebauter sowie befestigter Grundstücksfläche. Bei Gebührenpflichtigen, die in den Fällen des § 7 KAG vom Ruhrverband zu Verbandslasten oder Abgaben herangezogen werden, beträgt die an die Stadt zu zahlende Benutzungsgebühr 0,56 € je qm bebauter sowie befestigter Grundstücksfläche.

(2 b) Die Gebühr pro cbm Abwasser aus einer Brauchwassernutzungsanlage nach § 3 Abs. 3 der Satzung beträgt 1,81 € Bei Gebührenpflichtigen, die in den Fällen des § 7 KAG vom Ruhrverband zu Verbandslasten oder Abgaben herangezogen werden, ermäßigt sich die an die Stadt zu zahlende Benutzungsgebühr auf 0,50 € je cbm. Diese Gebühr greift jedoch nur dann, wenn Brauchwasser von Flächen gewonnen wird, die der Gebührenpflicht nach § 3 Abs. 1 und 2 unterliegen.

§ 2

Diese XVIII. Nachtragssatzung tritt am 01.01.2015 in Kraft.

I. Übereinstimmungsbestätigung:

Es wird bestätigt, dass der Wortlaut der vorstehenden XVIII. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung für die Entwässerung in der Stadt Hemer vom 3.2.1999 mit dem Beschluss des Rates der Stadt Hemer vom 16.12.2014 übereinstimmt und dass nach § 2 Absatz 1 und 2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung – BekanntmVO) vom 26. August 1999, zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. Mai 2014 (GV. NRW. S. 307), ~~zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5.03.2013 (GV. NRW. S. 107),~~ verändert worden ist.

II. Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- e) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- f) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- g) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- h) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hemer vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hemer, 17.12.2014
Der Bürgermeister
gez.
Michael Esken

Bekanntmachung des Märkischen Kreises**Öffentlich-rechtliche Vereinbarung
zwischen der Stadt Lüdenscheid
und dem Märkischen Kreis
zur Wahrnehmung der Aufgaben im
Betreuungsrecht****§ 1****Aufgabenübertragung**

- (1) Der Märkische Kreis übernimmt gem. § 23 Abs. 1 1. Alt. des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG) von der Stadt Lüdenscheid einen Teil von deren Aufgaben als Betreuungsstelle in seine Zuständigkeit.
- (2) Der Umfang der Aufgaben ergibt sich aus dem Bürgerlichen Gesetzbuch, dem Betreuungsbehördengesetz, dem Gesetz zur Stärkung der Betreuungsbehörden sowie dem Gesetz zur Ausführung des Betreuungsgesetzes (Landesbetreuungs-gesetz - LBtG) in der zurzeit gel-tenden Fassung.
- (3) Bei den übernommenen Aufgaben handelt sich um alle im Rahmen der gesetzlichen Regelungen (vgl. Abs. 2) anfallenden Aufgaben mit Ausnahme der Beratung über Betreuungsver-fügungen und Vorsorgevollmachten.

§ 2**Personal**

- (1) Die Aufgabenübertragung ist beim Märkischen Kreis stellenplanrelevant.
- (2) Für die Wahrnehmung der Aufgaben sind zwei volle Stellen erforderlich. Eine Stelle wird mit Inkrafttreten des Vertrages vom Märkischen Kreis eingerichtet. Die zweite Stelle wird ein-gerichtet, wenn der bisher mit der Aufgabenwahr-nehmung beauftragte Mitarbeiter in den Ruhe-stand geht. Das ist spätestens zum 01.10.2016 der Fall.
- (3) Bis zur vollständigen Übernahme der Aufgaben durch den Märkischen Kreis zum 01.10.2016 werden durch die Stadt Lüdenscheid jährlich 180 Stellungnahmen zu betreuungsgerichtli-chen Anfragen geleistet, darüber hinaus wer-den die bereits mit der Betreuungsstelle der Stadt Lüdenscheid in Kontakt stehenden Be-treuer und Bevollmächtigte weiterhin betreut und unterstützt.
- (4) Grundlage für die Bemessung des Personalbe-darfs sind „**Stellungnahmen zu betreuungs-gerichtlichen Anfragen**“. Je Vollzeitstelle können 200 „Stellungnahmen zu betreuungs-gerichtlichen Anfragen“ geleistet werden. Diese Fallzahlrelation beinhaltet bereits Arbeitszeitan-

teile für alle weiteren Aufgaben wie z. B. Netz-
werkarbeit sowie für die Beratung und Unter-
stützung von rechtlichen Betreuern und Be-
vollmächtigten.

- (5) Die Stellen müssen mit Sozialarbeiterin-
nen/Sozialarbeitern oder Sozialpädagogin-
nen/Sozialpädagogen (Dipl. o. BA) im Rahmen
der Vergütungsgruppe S 14 TVÖD-SuE besetzt
werden.

§ 3**Kostensatz**

- (1) Die Personal-, Verwaltungsgemein- und Sach-
kosten für die in § 2 Abs. 2 aufgeführten Stellen
werden von der Stadt erstattet.
- (2) Für die Ermittlung dieser Kosten werden die
Arbeitszeit einer Arbeitskraft (Sozial- und Er-
ziehungsberufe) sowie die für die Kostenermitt-
lung empfohlenen Beträge der „Kommunalen
Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanage-
ment (KGSt)“ zu Grunde gelegt. Es gilt der für
den Abrechnungszeitraum jeweils aktuelle
Stand des Berichts „Kosten eines Arbeitsplat-
zes“ der KGSt.
- (3) Die von der Stadt zu erstattenden Kosten (Er-
stattungsbetrag) werden vom Kreis nach Maß-
gabe der Absätze 1 und 2 für das jeweilige Jahr
berechnet und der Stadt bis zum 01. März des
Folgejahres mitgeteilt. Nach Überprüfung der
Abrechnung durch die Stadt ist der nach Ver-
rechnung mit geleisteten Abschlagszahlungen
verbleibende Betrag spätestens zum 01. April
fällig. Auf den Erstattungsbetrag sind zum
01.04., 15.05., 15.08. und 15.11. eines Jahres
Abschlagszahlungen in Höhe von je 25 % des
Vorjahresergebnisses zu leisten.
- (4) Soweit der zu leistende Kostenersatz der Um-
satzsteuer oder einer ähnlichen Steuer unter-
liegt, leistet die Stadt dem Kreis Schadenser-
satz in Höhe seiner aus dieser Vereinbarung
resultierenden Steuerpflicht.

§ 4**Anpassungsklausel**

- (1) Bei einer wesentlichen Änderung des Aufga-
benumfangs, z.B. durch Reformen des Ge-
setzgebers, die Auswirkungen auf den Perso-
nalbedarf haben, sowie Veränderungen des in
§ 2 Abs. 2 und 3 bestimmten Personalanteils
um mindestens 0,25 Stellen, verpflichten sich
die Beteiligten, Gespräche mit dem Ziel einer
Anpassung dieser Vereinbarung aufzunehmen.
Entsprechendes gilt für andere Faktoren, die
wesentlichen Einfluss auf die Kosten der Lei-
stung des Kreises haben, wie z.B. eine mögliche
Umsatzsteuerpflicht des Erstattungsbetrages.
- (2) Gleiches gilt, wenn der zwischen der Stadt Lü-
denscheid und dem Verein für Vormundschaften
und Betreuungen im Evangelischen Kir-
chenkreis Lüdenscheid – Plettenberg e. V. ge-

schlossene Vertrag über die Übernahme der übrigen Aufgaben der Betreuungsstelle gekündigt oder verändert wird.

- (3) Kommt eine Einigung nicht zustande, gilt § 30 GKG.

§ 5 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung diese Vereinbarung unwirksam oder nicht durchführbar sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen davon unberührt. Kreis und Stadt sichern sich für diesen Fall zu, die betroffene Regelung durch eine wirksame oder durchführbare, dem Sinn der Vereinbarung entsprechende Regelung zu ersetzen, durch die der beabsichtigte Vertragszweck erreicht wird. Entsprechendes gilt für Regelungslücken in der Vereinbarung.

§ 6 Inkrafttreten, Laufzeit und Übergangsregelungen

- (1) Diese Vereinbarung wird am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt der Bezirksregierung Arnsberg wirksam.
- (2) Sie hat eine Laufzeit von einem Jahr. In der Folge verlängert sie sich jeweils um ein weiteres Jahr, falls sie nicht mit einer Frist von einem Jahr zum Jahresende gekündigt wird. Die Kündigung bedarf der Schriftform.
- (3) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn eine Einigung über die Anpassung dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung gemäß § 4 trotz Schlichtung nicht zustande kommt oder die Stadt mit einem Betrag in Höhe von mindestens 2 Abschlagszahlungen in Verzug gerät. Ein wichtiger Grund liegt weiterhin vor, soweit die Kostenersatzleistung der Umsatzsteuer oder einer ähnlichen Steuer unterliegt.

Lüdenscheid, den 18.12.2014

Für den Märkischen Kreis
Der Landrat

Für die Stadt Lüdenscheid
Der Bürgermeister



Bekanntmachung der Stadt Plettenberg

Aufhebung der Satzung über die Einrichtung und Unterhaltung eines Übergangwohnheimes

Der Rat beschloss einstimmig, die Satzung der Stadt Plettenberg über die Einrichtung und Unterhaltung eines Übergangwohnheimes in Form der 8. Änderungssatzung vom 10.12.2013 mit Ablauf des 31.12.2013 aufzuheben.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzungsaufhebung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung kann nach Ablauf eines Jahres seit Ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Plettenberg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Plettenberg, 30.12.2014

-gez. K. Müller-
Bürgermeister



Bekanntmachung der Stadt Menden (Sauerland)

Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Grundsteuern und die Gewerbesteuer in der Stadt Menden (Sauerland) vom 18.12.2014

Aufgrund des § 25 des Grundsteuergesetzes vom 07. August 1973 (BGBl. I S. 965) – zuletzt geändert durch Artikel 38 des Jahressteuergesetzes 2009 (JStG 2009) vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794), des § 16 des Gewerbesteuergesetzes vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4167) - zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes zur Anpassung des nationalen Steuerrechts an den Beitritt Kroatiens zur EU und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften vom 27.7.2014 (BGBl. I S. 1266), und des § 1 des Gesetzes über die Zuständigkeit für die Festsetzung und Erhebung der Realsteuern vom 16.12.1981 (GV.NW. 732) SGV.NRW.611 i. V. mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NW. S. 666) SGV.NRW. 2023 - zuletzt geändert durch Art. 1 G der Weiterentwicklung der politischen Partizipation in den Gemeinden und zur Änd. Kommunalverfassungsrechtlicher Vorschriften vom 19.12.2013 (GV.NRW. S. 878) hat der Rat der Stadt Menden (Sauerland) am 18.12.2014 die nachstehende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Hebesätze für die Grundsteuern und für die Gewerbesteuer werden für das Gebiet der Stadt Menden (Sauerland) wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- | | |
|---|-----------|
| 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe
(Grundsteuer A) | 230 v. H. |
| 1.2 für die Grundstücke
(Grundsteuer B) | 495 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag | 450 v. H. |

§ 2

Die vorstehenden Hebesätze gelten ab dem Haushaltsjahr 2015.

§ 3

Diese Satzung tritt am 01.01.2015 in Kraft.

Menden, 19.12.2014
gez. Fleige
Bürgermeister

Bekanntmachung der Stadt Menden (Sauerland)

Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Stadt Menden (Sauerland) (Zweitwohnungssteuersatzung)

Aufgrund der §§ 7, 41 Abs. 1 und 76 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666/SGV NW 2023) zuletzt geändert durch Art. G zur Weiterentwicklung der politischen Partizipation in den Gemeinden und zur Änd. Kommunalverfassungsrechtlicher Vorschriften vom 19.12.2013 (GV. NRW. S. 878), der §§ 15, 16, 31 des Meldegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung vom 16.09.1997 (GV NW S. 332, ber. S. 386 / SGV NW 210) zuletzt geändert durch Art. 11 Zweites BefristungsÄndG IM vom 8.12.2009 (GV. NRW. S 765, ber. S. 793) sowie der §§ 1, 2, 3 und 20 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NW S. 712/SGV NRW 610) zuletzt geändert durch Art. 1 ÄndG vom 13.12.2011 (GV. NRW. S. 687) hat der Rat der Stadt Menden in seiner Sitzung am **18.12.2014** folgende Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Stadt Menden beschlossen:

§ 1 Steuergegenstand

Die Stadt Menden erhebt eine Zweitwohnungssteuer für das Innehaben einer Zweitwohnung im Stadtgebiet.

§ 2 Begriff der Zweitwohnung

- 1) Zweitwohnung ist jede Wohnung im Sinne des Absatzes 3, die
 - a) dem Eigentümer oder Hauptmieter als Nebenwohnung im Sinne des Meldegesetz NW dient,
 - b) der Eigentümer oder Hauptmieter unmittelbar oder mittelbar einem Dritten entgeltlich oder unentgeltlich überlässt und die diesem als Nebenwohnung im vorgenannten Sinne dient,
 - c) jemand neben seiner Hauptwohnung zu Zwecken des eigenen persönlichen Lebensbedarfs oder des persönlichen Lebensbedarfs seiner Familie innehat. Dieses gilt auch für steuerlich anerkannte Wohnungen im eigengenutzten Wohnhaus.
- (2) Sind mehrere Personen gemeinschaftlich Eigentümer oder Hauptmieter einer Wohnung im Sinne des Absatzes 3, gilt hinsichtlich derjenigen Eigentümer oder Hauptmieter, denen die Wohnung als Nebenwohnung im Sinne des Meldegesetzes NW dient, der auf sie entfallende Wohnungsanteil als Zweitwohnung im Sinne

dieser Satzung. Wird der Wohnungsanteil eines an der Gemeinschaft beteiligten Eigentümers oder Hauptmieters unmittelbar oder mittelbar einem Dritten entgeltlich oder unentgeltlich auf Dauer überlassen, ist der Wohnungsanteil Zweitwohnung, wenn er dem Dritten als Nebenwohnung im Sinne des Nordrhein-Westfälischen Meldegesetzes dient. Für die Berechnung des Wohnungsanteils ist die Fläche der gemeinschaftlich genutzten Räume den an der Gemeinschaft beteiligten Personen zu gleichen Teilen zuzurechnen. Dem Anteil an der Fläche der gemeinschaftlich genutzten Räume ist die Fläche der von dem Mit-eigentümer oder Mitmieter individuell genutzten Räume hinzuzurechnen.

- (3) Wohnung im Sinne dieser Satzung ist jeder umschlossene Raum, der zum Wohnen oder Schlafen benutzt wird.
- (4) Eine Wohnung dient als Nebenwohnung im Sinne des Meldegesetzes NW, wenn sie von einer dort mit Nebenwohnung gemeldeten Person bewohnt wird. Wird eine Wohnung von einer Person bewohnt, die mit dieser Wohnung nicht gemeldet ist, dient die Wohnung als Nebenwohnung im Sinne des Nordrhein-Westfälischen Meldegesetzes, wenn sich die Person wegen dieser Wohnung mit Nebenwohnung zu melden hätte.
- (5) Keine Zweitwohnung im Sinne dieser Satzung sind:
 - a) Wohnungen, die von freien Trägern der Wohlfahrtspflege aus therapeutischen Gründen entgeltlich oder unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden.
 - b) Wohnungen, die von Trägern der öffentlichen und freien Jugendhilfe entgeltlich oder unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden und Erziehungszwecken dienen.
 - c) Wohnungen, die verheiratete und nicht dauernd getrennt lebende Personen aus beruflichen Gründen in Menden innehaben und vorwiegend im Sinne von § 16 Abs. 2 Satz 1 Meldegesetz NW genutzt werden, wenn sich die eheliche Wohnung in einer anderen Gemeinde befindet. Diese Regelung gilt gleichermaßen für eingetragene Lebenspartnerschaften nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz.

§ 3 Steuerpflichtige

- (1) Steuerpflichtig ist, wer im Stadtgebiet eine Zweitwohnung oder mehrere Wohnungen innehat. Inhaber einer Zweitwohnung ist derjenige, dessen melderechtliche Verhältnisse die Beurteilung der Wohnung als Zweitwohnung bewirken, oder derjenige,

der Inhaber einer Zweitwohnung im Sinne von § 2 Abs. 1 Buchstabe c) ist.

- (2) Die Steuerpflicht besteht, solange die Wohnung des Steuerpflichtigen als Zweitwohnung zu beurteilen ist.

§ 4 Bemessungsgrundlage

- (1) Die Steuer bemisst sich nach der aufgrund des Mietvertrages im Besteuerungszeitraum (§ 6 Abs. 1) geschuldeten Nettokaltmiete. Als im Besteuerungszeitraum geschuldete Nettokaltmiete ist die für den ersten vollen Monat des Besteuerungszeitraumes geschuldete Nettokaltmiete multipliziert mit der Zahl der in den Besteuerungszeitraum fallenden Monate anzusetzen. Sollte im Mietvertrag eine Miete vereinbart worden sein, in der Nebenkosten oder Aufwendungen für die Möblierung der Wohnung enthalten sind, ist die vereinbarte Miete zur Ermittlung der Netto-Kaltmiete um diese Aufwendungen zu kürzen.
- (2) Statt des Betrages nach Abs. 1 gilt als jährliche Nettokaltmiete für solche Wohnungen, die eigengenutzt, ungenutzt, zum vorübergehenden Gebrauch unentgeltlich oder unterhalb der ortsüblichen Miete überlassen sind, die übliche Miete. Diese wird in Anlehnung an die Nettokaltmiete geschätzt, die für Räume gleicher oder ähnlicher Art, Lage und Ausstattung regelmäßig gezahlt wird.

§ 5 Steuersatz

Die Steuer beträgt 10 vom Hundert der Bemessungsgrundlage.

§ 6 Entstehung, Beginn und Ende der Steuerpflicht, Fälligkeit

- (1) Die Zweitwohnungssteuer ist eine Jahressteuer. Besteuerungszeitraum ist das Kalenderjahr. Die Steuer entsteht mit Beginn des Kalenderjahres, für das die Steuer festzusetzen ist.
- (2) Besteht die Steuerpflicht nicht während des gesamten Kalenderjahres, ist Besteuerungszeitraum der Teil des Kalenderjahres, in dem die Steuerpflicht besteht. Die Steuerpflicht beginnt mit dem ersten Tag des Monats des Innehabens der Zweitwohnung. Fällt der Zeitpunkt, mit dem die Beurteilung der Wohnung als Zweitwohnung beginnt, nicht auf den ersten Tag eines Monats, beginnt die Steuerpflicht am ersten Tag des folgenden Monats.
- (3) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Steuerschuldner die Wohnung aufgibt oder die Voraussetzungen für die Annahme einer Zweitwoh-

nung entfallen. Der Steuerpflichtige hat den Zeitpunkt, mit dem die Beurteilung der Wohnung als Zweitwohnung endet, der zuständigen Behörde mitzuteilen.

- (4) Die Steuer wird zu je einem Viertel ihres Jahresbetrages am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig. Nachzahlungen werden innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 7 Festsetzung der Steuer

- (1) Die Stadt Menden setzt die Steuer durch Bescheid fest. In dem Bescheid kann bestimmt werden, dass er auch für künftige Zeitabschnitte gilt, solange sich die Bemessungsgrundlagen und der Steuerbetrag nicht ändern.
- (2) Die Steuer wird auf volle Euro abgerundet.

§ 8 Anzeigepflicht

- (1) Wer bei Inkrafttreten dieser Satzung eine Zweitwohnung im Stadtgebiet von Menden innehat, hat dies der Stadt Menden, Bereich Steuern und Abgaben, innerhalb eines Monats anzuzeigen.
- (2) Wer im Stadtgebiet Inhaber einer Zweitwohnung wird oder eine Zweitwohnung aufgibt, hat dies der Stadt Menden, Bereich Steuern und Abgaben, innerhalb eines Monats anzuzeigen.
- (3) Die Anmeldung oder Abmeldung von Personen nach dem Meldegesetz NW gilt als Anzeige im Sinne dieser Vorschrift.

§ 9 Steuererklärung

- (1) Der Steuerpflichtige hat innerhalb eines Monats nach Aufforderung und bei Änderung der Bemessungsgrundlage nach § 4 eine Steuererklärung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck abzugeben.
- (2) Die Angaben sind durch geeignete Unterlagen, insbesondere durch Mietverträge und Mietänderungsverträge, die die Nettokaltmiete berühren, nachzuweisen.
- (3) Ist die Nebenwohnung keine Zweitwohnung im Sinne von § 2, hat der Inhaber der Nebenwohnung dies nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck zu erklären und die hierfür maßgeblichen Umstände anzugeben (Negativklärung).

§ 10 Mitwirkungspflichten des Grundstücks- oder Wohnungseigentümers

Hat der Erklärungspflichtige seine Verpflichtung zur Abgabe der Steuererklärung nach § 9 trotz Erinne-

zung nicht erfüllt oder ist er nicht zu ermitteln, hat jeder Eigentümer oder Vermieter des Grundstückes, auf dem sich die der Steuer unterliegende Zweitwohnung befindet, gem. § 12 Kommunalabgabengesetz NW und § 93 Abgabenordnung auf Verlangen der Stadt Menden Auskunft zu erteilen, ob der Erklärungs-pflichtige oder eine sonstige Person in der Wohnung wohnt oder gewohnt hat, wann er eingezogen oder ausgezogen ist und welche Nettokaltmiete zu entrichten ist oder war. Gleiches gilt für Auskunftersuchen an Hausverwalter nach §§ 20 ff Wohnungseigentumsgesetz.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 20 Abs. 2 Buchstabe b) des Kommunalabgabengesetz NW handelt, wer als Steuerpflichtiger oder bei Wahrnehmung der Angelegenheiten eines Steuerpflichtigen leichtfertig
 1. über steuerrechtlich erhebliche Tatsachen unrichtige oder unvollständige Angaben macht oder
 2. die Gemeinde pflichtwidrig über steuerrechtlich erhebliche Tatsachen in Unkenntnis lässt und dadurch Steuern verkürzt oder nicht gerechtfertigte Steuervorteile für sich oder einen anderen erlangt.
- (2) Ordnungswidrig handelt auch, wer
 1. als Inhaber einer Zweitwohnung im Erhebungsgebiet entgegen § 8 Abs. 1 das Innehaben einer Zweitwohnung bei Inkrafttreten dieser Satzung nicht innerhalb eines Monats anzeigt,
 2. Inhaber einer Zweitwohnung im Erhebungsgebiet wird und dieses nicht gemäß § 8 Abs. 2 innerhalb eines Monats anzeigt,
 3. als Inhaber einer Zweitwohnung im Erhebungsgebiet entgegen § 9 Abs. 1 nicht rechtzeitig seine Steuererklärung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck abgibt,
 4. trotz Aufforderung die in § 9 Abs. 2 genannten Unterlagen nicht einreicht,
 5. als Inhaber einer Nebenwohnung eine sogenannte Negativerklärung nach § 9 Abs. 3 nicht abgibt
 6. als Eigentümer oder Vermieter des Grundstückes, auf dem sich die der Steuer unterliegende Zweitwohnung befindet, auf Verlangen der Stadt Menden den Erklärungs-pflichten nach § 10 nicht nachkommt,
 7. Belege ausstellt, die in der tatsächlichen Hinsicht unrichtig sind.
- (3) Gemäß § 20 Abs. 3 Kommunalabgabengesetz NW kann eine Ordnungswidrigkeit nach Abs. 1 mit einer Geldbuße bis zu

zehntausend Euro und eine Ordnungswidrigkeit nach Abs. 2 mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

§ 12 Datenübermittlung von der Meldebehörde

- (1) Die Meldebehörde übermittelt der Steuerbehörde zur Sicherung des gleichmäßigen Vollzugs der Zweitwohnungssteuersatzung bei Einzug eines Einwohners, der sich mit einer Nebenwohnung meldet, gem. § 16 Abs. 3 Meldegesetz NW die folgenden personenbezogenen Daten des Einwohners gem. § 31 Abs. 1 Meldegesetz NW:
 1. Vor- und Familiennamen,
 2. akademische Grade,
 3. Ordensnamen,
 4. Anschriften (Zweit- und Erstwohnsitz),
 5. Tag des Ein- und Auszugs,
 6. Tag und Ort der Geburt,
 7. Geschlecht,
 8. Familienstand

Bei Auszug, Tod, Namensänderung, Änderung beziehungsweise nachträglichem Bekanntwerden der Anschrift der Hauptwohnung oder Einrichtung einer Übermittlungssperre werden die Veränderungen übermittelt. Wird die Hauptwohnung oder alleinige Wohnung zur Nebenwohnung, gilt dies als Einzug. Wird die Nebenwohnung zur Hauptwohnung oder alleinigen Wohnung, gilt dies als Auszug. Eine Datenübermittlung findet auch dann statt, wenn die Anmeldung von Nebenwohnungen nachgeholt wird.

- (2) Die Meldebehörde übermittelt der Steuerbehörde unabhängig von der regelmäßigen Datenübermittlung die in Abs. 1 genannten Daten derjenigen Einwohner, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung in der Stadt Menden bereits mit Nebenwohnung gemeldet sind.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1.1.2015 in Kraft.

Menden, 19.12.2014
gez. Fleige
Bürgermeister



Bekanntmachung der Stadt Hemer

Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Stadt Hemer (Vergnügungssteuersatzung) vom 17.12.2014

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023) in der zz. gültigen Fassung und der §§ 1 bis 3 und § 20 Abs. 2 Buchst. b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610) in der zz. gültigen Fassung,

hat der Rat der Stadt Hemer in seiner Sitzung vom 16.12.2014 folgende nachfolgende Vergnügungssteuersatzung beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Steuergegenstand

Der Besteuerung unterliegen die im Gebiet der Stadt Hemer veranstalteten nachfolgenden Vergnügungen (Veranstaltungen):

1. Tanzveranstaltungen gewerblicher Art;
2. das Halten von Spiel-, Musik-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs- oder ähnlichen Apparaten in
 - a) Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen,
 - b) Gastwirtschaften, Beherbergungsbetrieben, Vereins-, Kantinen- oder ähnlichen Räumen sowie an anderen für jeden zugänglichen Orten.

Als Spielapparate gelten insbesondere auch Personalcomputer, die überwiegend zum individuellen Spielen oder zum gemeinsamen Spielen in Netzwerken oder über das Internet verwendet werden.

§ 2 Steuerfreie Veranstaltungen

Steuerfrei sind

1. Familienfeiern, Betriebsfeiern und nicht gewerbsmäßige Veranstaltungen von Vereinen;
2. Veranstaltungen von Gewerkschaften, politischen Parteien und Organisationen sowie von Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts oder ihrer Organe;
3. Veranstaltungen, deren Ertrag ausschließlich und unmittelbar zu mildtätigen oder gemeinnützigen Zwecken verwendet wird, wenn der Zweck bei der Anmeldung nach § 9 angegeben worden ist und der verwendete Betrag mindestens die Höhe der Steuer erreicht;
4. das Halten von Apparaten nach § 1 Nr. 2 im Rahmen von Volksbelustigungen, Jahrmärkten, Kirmessen und ähnlichen Veranstaltungen.

§ 3 Steuerschuldner

Steuerschuldner ist der Unternehmer der Veranstaltung (Veranstalter). In den Fällen des § 1 Nr. 2 ist der Halter der Apparate (Aufsteller) Veranstalter.

II. Bemessungsgrundlage und Steuersätze

§ 4 Erhebungsformen

- (1) Die Steuer wird erhoben als Pauschsteuer nach §§ 5 bis 7.
- (2) Die Steuer für Tanzveranstaltungen gewerblicher Art ist für jede Veranstaltung gesondert zu berechnen.

§ 5 Pauschsteuer nach der Größe des benutzten Raumes

- (1) Für die Veranstaltungen nach § 1 Nr. 1 ist die Pauschsteuer nach der Größe des benutzten Raumes zu erheben. Die Größe des Raumes berechnet sich nach dem Flächeninhalt der für die Veranstaltung und die Teilnehmer bestimmten Räume einschließlich des Schankraumes, aber ausschließlich der Küche, Toiletten und ähnlichen Nebenräumen. Entsprechendes gilt für Veranstaltungen im Freien.
- (2) Die Pauschsteuer beträgt je Veranstaltungstag und angefangene zehn Quadratmeter Veranstaltungsfläche in geschlossenen Räumen 1,50 Euro. Bei Veranstaltungen im Freien beträgt die Pauschsteuer 1,00 Euro je Veranstaltungstag und angefangene zehn Quadratmeter Veranstaltungsfläche. Endet eine Veranstaltung erst am Folgetag, wird ein Veranstaltungstag für die Berechnung zu Grunde gelegt.
- (3) Die Stadt Hemer kann den Steuerbetrag mit dem Veranstalter vereinbaren, wenn die Ermittlung der Veranstaltungsfläche besonders schwierig ist.

§ 6 Nach dem Spieleinsatz bzw. der Anzahl der Apparate

- (1) Die Steuer für das Halten von Spiel-, Musik-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs- oder ähnlichen Apparaten bemisst sich bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit nach dem Spieleinsatz, bei Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit nach deren Anzahl. Spieleinsatz ist die Summe der von den Spielern je Apparat zur Erlangung des Spielvergnügens aufgewendeten Beträge.

Die Steuer beträgt je Apparat und angefangenen Kalendermonat bei der Aufstellung

1. in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen (§ 1 Nr. 2 a) bei

Apparaten mit Gewinnmöglichkeit	4 v. H. des Spieleinsatzes
Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit	35 Euro

2. in Gastwirtschaften und sonstigen Orten (§ 1 Nr. 2 b) bei

Apparaten mit Gewinnmöglichkeit	4 v. H. des Spieleinsatzes
Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit	25 Euro

3. in Spielhallen, Gastwirtschaften und an sonstigen Orten (§ 1 Nr. 2 a und b) bei Apparaten, mit denen Gewalttätigkeiten gegen Menschen und/oder Tiere dargestellt werden oder die die Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges oder pornographische und die Würde des Menschen verletzende Praktiken zum Gegenstand haben

200 Euro

- (2) Besitzt ein Apparat mehrere Spieleinrichtungen, so gilt jede dieser Einrichtungen als ein Apparat. Apparate mit mehr als einer Spieleinrichtung sind solche, an denen gleichzeitig zwei oder mehr Spielvorgänge ausgelöst werden können.
- (3) Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines Apparates ein gleichartiger Apparat, so wird die Steuer im Falle der abweichenden Besteuerung für diesen Kalendermonat nur einmal erhoben.
- (4) Der Halter hat die erstmalige Aufstellung eines Apparates vor dessen Aufstellung, jede Änderung hinsichtlich Art und Anzahl der Apparate an einem Aufstellort bis zum 7. Werktag des folgenden Kalendermonats schriftlich anzuzeigen. Bei verspäteter Anzeige bezüglich der Entfernung eines Apparates gilt im Falle abweichender Besteuerung als Tag der Beendigung des Haltens der Tag des Anzeigeneingangs. Ein Apparatetausch im Sinne des Abs. 3 braucht nicht angezeigt zu werden.

§ 7

Besteuerung bei fehlender Nachweismöglichkeiten

- (1) Soweit für Besteuerungszeiträume die Spieleinsätze nicht durch Ausdrücke manipulationssicherer elektronischer Zählwerke nachgewiesen und belegt werden kann bzw. die Ausdrücke die erforderlichen Daten nicht enthalten kann bei den Besteuerungstatbeständen nach § 6 eine Besteuerung nach der Zahl der Apparate erfolgen.
- (2) Im Falle des Abs. 1 beträgt die Steuer je Kalendermonat und Apparat
 1. für Apparate mit Gewinnmöglichkeit
 - a) in Spielhallen 300 Euro,
 - b) in Gaststätten und an sonstigen Aufstellorten 200 Euro,
 2. für Apparate ohne Gewinnmöglichkeit
 - a) in Spielhallen 35 Euro,
 - b) in Gaststätten und an sonstigen Aufstellorten 25 Euro,
- (3) für Apparate, mit denen Gewalttätigkeiten gegen Menschen und/oder Tiere dargestellt werden oder die die Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges oder pornographische und die Würde des Menschen verletzende Praktiken zum Gegenstand haben 200 Euro.

III. Gemeinsame Bestimmungen

§ 8

Anmeldung und Sicherheitsleistung

- (1) Die Veranstaltungen nach § 1 Nr. 1 sind spätestens zwei Wochen vor deren Beginn bei der Stadt Hemer anzumelden. Bei unvorbereiteten und nicht vorherzusehenden Veranstaltungen ist die Anmeldung an dem auf die Veranstaltung folgenden Werktag nachzuholen. Veränderungen, die sich auf die Höhe der Steuer auswirken, sind umgehend anzuzeigen.
- (2) Bei mehreren aufeinander folgenden oder regelmäßig stattfindenden Veranstaltungen nach § 1 Nr. 1 eines Veranstalters am selben Veranstaltungsort ist eine einmalige Anmeldung ausreichend. Im Einzelfall können abweichende Regelungen getroffen werden.
- (3) Die Stadt Hemer ist berechtigt, eine Sicherheitsleistung in Höhe der voraussichtlichen Steuerschuld zu verlangen. Bei mehreren geplanten Veranstaltungen innerhalb eines Kalendermonats ist der Gesamtbetrag dieses Monats maßgebend. Die Sicherheitsleistung beträgt im Falle des § 1 Nr. 1 mindestens 100 Euro.

§ 9

Entstehung des Steueranspruches

Der Vergnügungssteueranspruch entsteht mit Abschluss der Veranstaltung, im Falle der Besteuerung nach § 7 mit der Aufstellung des Apparates an dem in § 1 Nr. 2 genannten Orten.

§ 10

Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Stadt Hemer ist berechtigt, bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen die Pauschsteuer für einzelne Kalendervierteljahre im Voraus festzusetzen. In diesen Fällen ist die Steuer für das jeweilige Kalendervierteljahr zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November zu entrichten.
- (2) Die Vergnügungssteuer, die für zurückliegende Zeiträume festgesetzt wird, ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten.
- (3) Bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit im Sinne des § 6 ist der Steuerschuldner verpflichtet, die Steuer selbst zu errechnen. Bis zum 15. Tag nach Ablauf eines Kalendervierteljahres ist der Stadt Hemer eine Steueranmeldung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck einzureichen und die errechnete Steuer an die Stadtkasse zu entrichten. Die unbeanstandete Entgegennahme der Steueranmeldung gilt als Steuerfestsetzung. § 10 Abs. 2 gilt in diesen Fällen nicht.
- (4) Ein Steuerbescheid für Apparate mit Gewinnmöglichkeit ist im Falle des § 6 nur dann zu erteilen, wenn der Steuerpflichtige eine Steueranmeldung nicht abgibt oder die Steuerschuld abweichend von der Anmeldung

festzusetzen ist. In diesem Fall ist die Steuer innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten.

- (5) Bei der Besteuerung nach den Einspielergebnissen sind den Steueranmeldungen nach Abs. 3 Zählwerkausdrucke für den jeweiligen Abrechnungszeitraum beizufügen, die als Angaben mindestens Gerätehersteller, Gerätetyp, Zulassungsnummer, die fortlaufende Ausdrucksnummer und das Datum des Zählwerkausdruckes, den Gesamtbetrag der aufgewendeten Geldbeträge sowie das Einspielergebnis enthalten müssen.

§ 11

Verspätungszuschlag

Die Festsetzung eines Verspätungszuschlages bei Nichtabgabe oder nicht fristgerechter Abgabe einer Steuererklärung (Steueranmeldung) erfolgt nach der Vorschrift des § 152 der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung.

§ 12

Steuerschätzung

Soweit die Stadt Hemer die Besteuerungsgrundlagen nicht ermitteln oder berechnen kann, kann sie sie schätzen. Es gilt § 162 Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung.

§ 13

Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften

Die Stadt Hemer ist berechtigt, jederzeit zur Nachprüfung der Steueranmeldungen und zur Feststellung von Steuertatbeständen die Veranstaltungsräume zu betreten, Geschäftsunterlagen einzusehen und die Vorlage aktueller Zählwerkausdrucke zu verlangen.

§ 14

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 20 Abs. 2 Buchstabe b) des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 in der jeweils gültigen Fassung handelt, wer als Veranstalter vorsätzlich oder leichtfertig folgenden Vorschriften bzw. Verpflichtungen zuwiderhandelt:

1. § 6 Abs. 4: Anzeige der erstmaligen Aufstellung eines Spielapparates sowie Änderung (Erhöhung) des Apparatbestandes
2. § 8 Abs. 1: Anmeldung der Veranstaltung und umgehende Anzeige von steuererhöhenden Änderungen
3. § 10 Abs. 3: Einreichung der Steueranmeldung
4. § 10 Abs. 5: Einreichung der Zählwerkausdrucke

§15

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2015 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Vergnügungssteuersatzung der Stadt Hemer vom 16.05.2013 außer Kraft.

I. Übereinstimmungsbestätigung:

Es wird bestätigt, dass der Wortlaut der vorstehenden Vergnügungssteuersatzung mit dem Ratsbeschluss vom 16.12.2014 des Rates der Stadt Hemer übereinstimmt und dass nach § 2 Absatz 1 und 2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung – BekanntmVO) vom 26. August 1999, zuletzt geändert durch VO vom 5. August 2009 (GV. NRW. S. 442, ber. S. 481), verfahren worden ist.

II. Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Vergnügungssteuersatzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird gleichzeitig darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) beim Zustandekommen dieser Gebührensatzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hemer vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hemer, 17.12.2014

Der Bürgermeister
gez.
Michael Esken



Bekanntmachung des Märkischen Kreises

I. 4. Änderungssatzung zur Gebührensatzung des Märkischen Kreises für die Rettungswachen in Trägerschaft des Märkischen Kreises vom 15.12.2008

Aufgrund § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 646) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NW. S. 712) in den zur Zeit geltenden Fassungen hat der Kreistag des Märkischen Kreises in seiner Sitzung am 30.10.2014 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Anlage 1 zur Gebührensatzung des Märkischen Kreises für die Rettungswachen in Trägerschaft des Märkischen Kreises vom 15.12.2008 erhält folgende Fassung:

Die Gebühr für eine Fahrt beträgt bei Einsatz der Rettungswachen Altena, Balve, Halver, Herscheid, Meinerzhagen und Werdohl:

- | | |
|-------------------------------------|----------|
| a) mit einem Krankentransportwagen | 198,70 € |
| b) mit einem Rettungswagen | 713,12 € |
| c) mit einem Notarzteinsatzfahrzeug | 492,91 € |

§ 2

Die Anlage 2 zur Gebührensatzung des Märkischen Kreises für die Rettungswachen in Trägerschaft des Märkischen Kreises vom 15.12.2008 erhält folgende Fassung:

Für den Einsatz eines Notarztes wird eine Gebühr in Höhe von 233,89 Euro erhoben.

§ 3

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.01.2015 in Kraft

II. Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung zur Änderung der Gebührensatzung des Märkischen Kreises für die Rettungswachen in Trägerschaft des Märkischen Kreises vom 15.12.2008 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden können, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekanntgemacht worden,
- c) der Landrat hat den Beschluss des Kreistages vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Märkischen Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lüdenscheid, 16.12.2014
Thomas Gemke
Landrat



Bekanntmachung des Märkischen Kreises

I. Gebührensatzung des Märkischen Kreises für die Inanspruchnahme der Leitstelle des Märkischen Kreises

Aufgrund des § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) vom 14.07.1994 (GV NRW S. 646/SGV NRW 2021) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610) sowie des § 15 Abs. 2 des Gesetzes über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmer (RettG NRW) vom 24.11.1992 (GV NRW S. 458/SGV NRW 215) in den z.Z. geltenden Fassungen hat der Kreistag des Märkischen Kreises in seiner Sitzung am 30.10.2014 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gebührenpflicht

Der Märkische Kreis unterhält als Träger des Rettungsdienstes eine Leitstelle, die mit der Leitstelle für den Feuerschutz und die Hilfeleistung zusammengefasst ist. Für die Inanspruchnahme der Kreisleitstelle als Rettungsleitstelle werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

§ 2 Gebührenpflichtige

Gebührenpflichtig sind die Träger der Rettungswachen im Märkischen Kreis.

§ 3 Gebührenmaßstab

Für die Inanspruchnahme der Rettungsleitstelle haben die in § 2 genannten Gebührenpflichtigen eine Jahresgebühr zu entrichten. Diese richtet sich nach der Art und der Anzahl der Einsätze sowie dem Umfang der Inanspruchnahme der Kreisleitstelle.

§ 4 Gebührensatz

Für die Inanspruchnahme der Rettungsleitstelle werden Gebühren laut Anlage 1 erhoben.

§ 5 Vorausleistungen

Auf die zu erwartende Jahresgebühr wird eine Vorausleistung erhoben. Grundlage für die Vorausleistung ist der Gebührensatz nach § 4 sowie die voraussichtlichen Einsätze des laufenden Jahres. Die Vorausleistungen werden zum 01.01. eines jeden Jahres festgesetzt und sind jeweils zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. je mit 1/4 des Jahresbetrages fällig.

§ 6 Festsetzung der Gebühren

Im ersten Halbjahr des nachfolgenden Jahres werden die Gebühren für das vorhergehende Jahr endgültig durch Bescheid festgesetzt. Grundlage für die endgültige Gebühr sind der Gebührensatz nach § 4 der für das abzurechnende Jahr geltenden Gebührensatzung sowie die tatsächlichen eröffneten KTW- und RTW-Einsätze der einzelnen Gebührenpflichtigen. Die Vorausleistungen nach § 5 werden mit der endgültigen Gebühr verrechnet.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2015 in Kraft; gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme der Leitstelle des Märkischen Kreises vom 15. Dezember 2011 außer Kraft.

Anlage 1 zur Gebührensatzung des Märkischen Kreises für die Inanspruchnahme der Leitstelle des Märkischen Kreises vom 16.12.2014

Die Gebühr beträgt je eröffneten Einsatz:

1. mit dem Krankentransportwagen (KTW)	39,39 €
bei Aufschaltung des Notrufes auf die Kreisleitstelle	47,89 €
2. mit dem Rettungswagen (RTW)	41,31 €
bei Aufschaltung des Notrufes auf die Kreisleitstelle	61,86 €

II. Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Gebührensatzung des Märkischen Kreises für die Inanspruchnahme der Leitstelle des Märkischen Kreises wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden können, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekanntgemacht worden,
- c) der Landrat hat den Beschluss des Kreistages vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Märkischen Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lüdenscheid, 16.12.2014
Thomas Gemke
Landrat

Bekanntmachung des Märkischen Kreises**I.****Gebührensatzung des Märkischen Kreises über die
Inanspruchnahme der notärztlichen Versorgung im Märkischen Kreis**

Aufgrund des § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) vom 14.07.1994 (GV NRW S. 646/SGV NRW 2021) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610) sowie des § 6 Abs. 1 des Gesetzes über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmer (RettG NRW) vom 24.11.1992 (GV NRW S. 458/SGV NRW 215) in den z.Z. geltenden Fassungen hat der Kreistag des Märkischen Kreises in seiner Sitzung am 30.10.2014 folgende Satzung beschlossen:

§ 1**Gebührenpflicht**

Der Märkische Kreis stellt nach den Bestimmungen des Gesetzes über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmer (RettG) vom 15.06.1999 (GV. NW. S.386) als Träger des Rettungsdienstes die notärztliche Versorgung sicher. Für die Inanspruchnahme des Notarztes werden Benutzungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

§ 2**Gebührenpflichtige**

Gebührenpflichtig sind die Träger der Rettungswachen, die die notärztliche Versorgung in Anspruch nehmen.

§ 3**Gebührenmaßstab**

Für die Inanspruchnahme des Notarztes haben die in § 2 genannten Gebührenpflichtigen eine Jahresgebühr zu entrichten. Diese richtet sich nach der Anzahl der Notarzteinsätze.

§ 4**Gebührensatz**

Für die Inanspruchnahme der notärztlichen Versorgung im Märkischen Kreis wird eine Gebühr laut Anlage 1 erhoben.

§ 5**Vorausleistungen**

- (1) Auf die zu erwartende Jahresgebühr wird eine Vorausleistung erhoben. Grundlage für die Vorausleistung ist der Gebührensatz nach § 4 sowie die voraussichtliche Einsatzanzahl.
- (2) Die Vorausleistungen werden zum 01.01. eines jeden Jahres festgesetzt und sind jeweils zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. je mit 1/4 des Jahresbetrages fällig.

§ 6**Festsetzen der Gebühren**

- (1) Im ersten Halbjahr des nachfolgenden Jahres werden die Gebühren für das vorhergehende Jahr endgültig durch Bescheid festgesetzt.

- (2) Grundlage für die endgültige Gebühr sind der Gebührensatz nach § 4 sowie die tatsächliche Einsatzanzahl der einzelnen Gebührenpflichtigen. Die Vorausleistungen werden mit der endgültigen Gebühr verrechnet.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2015 in Kraft; gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme der notärztlichen Versorgung im Märkischen Kreis vom 14.03.2013 außer Kraft.

Anlage 1 zur Gebührensatzung des Märkischen Kreises über die Inanspruchnahme der notärztlichen Versorgung im Märkischen Kreis:

Die Gebühr beträgt 233,89 Euro je Notarzteinsatz.

II. Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Gebührensatzung über die Inanspruchnahme der notärztlichen Versorgung im Märkischen Kreis wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden können, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekanntgemacht worden,
- c) der Landrat hat den Beschluss des Kreistages vorher beanstandet
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Märkischen Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lüdenscheid, 16.12.2014

Thomas Gemke
Landrat

Bekanntmachung der Stadt Iserlohn

**Satzung
zur Änderung der Hauptsatzung der
Stadt Iserlohn (Erste Änderung)
mit Bekanntmachungsanordnung
vom 18. Dezember 2014**

I.

Der Rat der Stadt hat am 16. Dezember 2014 die nachstehende Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Iserlohn vom 01. Juli 2014 mit der Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Mitglieder beschlossen. Die Satzung beruht auf § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV. NRW. 2023) in der zur Zeit gültigen Fassung.

Artikel 1

§ 11 Abs. 5 Satz 1 erhält folgende Fassung:

Für den Ersatz des Verdienstausfalls wird der einheitliche Höchstbetrag auf 25,00 Euro je Stunde, der tägliche Höchstbetrag auf 200,00 Euro festgesetzt.

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am 01. Januar 2015 in Kraft.

II.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach der Gemeindeordnung NRW kann gem. § 7 Abs. 6 Gemeindeordnung NRW nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung im Amtlichen Bekanntmachungsblatt - Amtsblatt des Märkischen Kreises - nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet

oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Iserlohn vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Iserlohn, 18. Dezember 2014

Dr. Ahrens
Bürgermeister

Bekanntmachung der Stadt Iserlohn

**Satzung zur Änderung der
Satzung für die Volkshochschule der
Stadt Iserlohn (1. Änderung)
mit Bekanntmachungsanordnung
vom 17. Dezember 2014**

I.

Der Rat der Stadt Iserlohn hat am 16.12.2014 die nachstehende Satzung zur Änderung der Satzung für die Volkshochschule der Stadt Iserlohn vom 10.12.2003 beschlossen.

Die Satzung beruht auf § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) in der zur Zeit gültigen Fassung und auf § 4 Abs. 3 des Ersten Gesetzes zur Ordnung und Förderung der Weiterbildung im Lande Nordrhein-Westfalen (Weiterbildungsgesetz WbG) in der Fassung vom 14.04.2000 (GV NRW S. 390) in der zur Zeit gültigen Fassung.

Artikel 1

1. In § 6 Abs. 3 wird das Wort „Entgeltordnung“ ersetzt durch den Begriff „Allgemeine Geschäftsbedingungen der Volkshochschule Iserlohn“.
2. In § 6 Abs. 4 wird das Wort „Entgeltordnung“ ersetzt durch den Begriff „Allgemeine Geschäftsbedingungen der VHS Iserlohn“.

Artikel 2

Die Änderungssatzung tritt am 01. Januar 2015 in Kraft.

II.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach der Gemeindeordnung NRW kann gem. § 7 Abs. 6 Gemeindeordnung NRW nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung im Amtlichen Bekanntmachungsblatt -Amtsblatt des Märkischen

Kreises- nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Iserlohn vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Iserlohn, 17.12.2014

Dr. Ahrens
Bürgermeister



Bekanntmachung des Märkischen Kreises

Verfahren gemäß § 68 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz – WHG Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) -Feststellung der UVP-Pflicht-

Bekanntgabe gemäß § 3a Satz 2, zweiter Halbsatz UVPG, des Ergebnisses der Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG

Die Firma Selve Vermögensberatung GmbH & Co.KG, vertreten durch ihren Geschäftsführer, Werdohler Landstr. 286, 58513 Lüdenscheid, plant auf ihrem Betriebsgelände in Lüdenscheid den naturnahen Umbau der Verse im Bereich Lüdenscheid – Versestraße (L694) zwischen den Gewässerstationen km 10,263 und 10,437 auf einer Länge von 174m. Das Vorhaben dient als Retentionsausgleich für in Anspruch genommene Flächen im Überschwemmungsgebiet der Verse zum Zwecke der Betriebserweiterung.

Da dieses Vorhaben in den Anwendungsbereich des UVPG fällt, wurde eine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3c UVPG durchgeführt.

Die Untere Wasserbehörde hat im Rahmen der Vorprüfung festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Das Vorhaben kann nach Einschätzung der Unteren Wasserbehörde aufgrund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 UVPG aufgeführten Kriterien sowie landesspezifischer

Standortgegebenheiten keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Gemäß § 3a Satz 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Die Screening-Unterlagen sind der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes bei der Unteren Wasserbehörde zugänglich.

Lüdenscheid, 29.12.2014

Märkischer Kreis
Der Landrat
-Untere Wasserbehörde-
Az.: 45.3-66.31.00-00

Im Auftrage

S i e g
Verwaltungsfachwirt



Bekanntmachung des Märkischen Kreises

I. Rechtsverordnung über die Bildung von Schuleinzugsbereichen für die Förderschulen in der Trägerschaft des Märkischen Kreises vom 18.12.2014

Gemäß § 84 Abs. 1 S. 1 Schulgesetz NRW in Verbindung mit § 26 Abs. 1 f der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der zurzeit gültigen Fassung hat der Kreistag des Märkischen Kreises am 18.12.2014 die folgende Rechtsverordnung beschlossen:

§ 1

Für die Förderschulen des Märkischen Kreises werden Schuleinzugsbereiche gebildet:

1. Schule an der Höh, Förderschule mit dem Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung in Lüdenscheid
Schuleinzugsbereich sind die Stadtgebiete Lüdenscheid, Halver, Kierspe, Werdohl, Altena und Neuenrade – ausgenommen Ortsteil Afeln – sowie die Gemeindegebiete Schalksmühle, Nachrodt-Wiblingwerde und Herscheid.
2. Carl-Sonnenschein-Schule, Förderschule mit dem Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung in Iserlohn-Sümmern
Schuleinzugsbereich sind die Stadtgebiete Iserlohn, Menden, Hemer und Balve.

3. Erich Kästner-Schule, Förderschule mit den Förderschwerpunkten Lernen, Emotionale und soziale Entwicklung sowie Sprache, Primar- und Sekundarstufe I, in Lüdenscheid, Altena und Meinerzhagen (ab 01.08.2016):
 - 3.1 Schuleinzugsbereich für den Schulstandort in Lüdenscheid sind in den Förderschwerpunkten Emotionale und soziale Entwicklung sowie Sprache das Stadtgebiet Lüdenscheid sowie das Gemeindegebiet Schalksmühle.
 - 3.2 Schuleinzugsbereich für den Schulstandort in Altena sind im Förderschwerpunkt Lernen das Stadtgebiet Altena und das Gemeindegebiet Nachrodt-Wiblingwerde. Für die Förderschwerpunkte Emotionale und soziale Entwicklung sowie Sprache sind es die Stadtgebiete Altena, Neuenrade, Plettenberg und Werdohl sowie das Gemeindegebiet Nachrodt-Wiblingwerde.
 - 3.3 Schuleinzugsbereich für den Schulstandort in Meinerzhagen sind im Förderschwerpunkt Lernen die Stadtgebiete Meinerzhagen und Kierspe. Für die Förderschwerpunkte Emotionale und soziale Entwicklung sowie Sprache sind es die Stadtgebiete Meinerzhagen, Kierspe, Halver und das Gemeindegebiet Herscheid.
4. Wilhelm-Busch-Schule, Förderschule mit dem Förderschwerpunkt Emotionale und soziale Entwicklung, Primar- und Sekundarstufe I, in Hemer
Schuleinzugsbereich sind die Stadtgebiete Iserlohn, Menden, Hemer und Balve.
5. Regenbogen-Schule, Förderschule mit dem Förderschwerpunkt Sprache, Primarstufe, in Hemer
Schuleinzugsbereich sind die Stadtgebiete Iserlohn, Menden, Hemer und Balve.

§ 2

Der Wohnort der Schülerinnen und Schüler ist für die Einschulung maßgebend.

§ 3

Die Schüler und Schülerinnen mit Förderschwerpunkt Sprache sowie Emotionale und soziale Entwicklung mit Wohnort in der Stadt Halver und der Gemeinde Herscheid werden im Zeitraum vom 01.08.2015 bis 31.07.2016 in der Verbundschule Volmetal in Meinerzhagen eingeschult.

§ 4

Die Neufassung der Rechtsverordnung über die Bildung von Schuleinzugsbereichen für die Förderschulen in Trägerschaft des Märkischen Kreises tritt zum 01.01.2015 in Kraft. Die derzeit gültige Rechtsverordnung vom 14.07.2008 tritt am 31.12.2014 außer Kraft.

II.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Rechtsverordnung über die Bildung von Schuleinzugsbereichen für die Förderschulen in der Trägerschaft des Märkischen Kreises wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) beim Zustandekommen dieser Rechtsverordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden können, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
 - b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekanntgemacht worden,
 - c) der Landrat hat den Beschluss des Kreistages vorher beanstandet
- oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Märkischen Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lüdenscheid, 18.12.2014

Märkischer Kreis

Thomas Gemke
Landrat

Herausgeber: Märkischer Kreis – Der Landrat, 58509 Lüdenscheid, Postfach 2080. Einzelexemplare sind bei den Stadtverwaltungen im Kreis, bei der Kreisverwaltung Lüdenscheid und im Internet unter www.maerkischer-kreis.de kostenlos erhältlich; auf fernmündliche oder schriftliche Anforderung werden Einzelexemplare zugesandt. Das Bekanntmachungsblatt erscheint wöchentlich.